

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2012

September 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. STAX 2012 – Startschuss im Herbst 2012
2. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt ehrenamtliche Arbeit
3. 86. Bundeskammerversammlung am 17. und 18. September 2012
4. Präsident Reinhard Meier gratuliert neuem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Termin und Anmeldefristen für die Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
7. www.expertendiesichlohnende.de - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf
8. Mitteilungen zum Berufsregister
9. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften
10. Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR) – Vorzugspreis für Kammermitglieder
11. Lastschrifteinzug senkt Verwaltungskosten
12. Öffentlichkeitsarbeit 2012 - Steuerberaterkammer Brandenburg informiert zu steuerlichen Themen
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Neuer Versicherungsschutz bei einer Sozietät
18. Neues Mediationsgesetz in Kraft getreten
19. Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
20. Steuerberater als fachkundige Stelle im Sinne des § 93 SGB III (bisher: § 57 SGB III)

21. „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ verabschiedet
22. Versicherungspflicht bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen
23. Keine kostenlose (Erst-)Beratung
24. Gebührenrecht
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ausbildungsumfrage
27. Steuerfachangestellte gesucht
28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
29. Durchführung von Praktika in der Steuerberatungspraxis
30. Förderung nach dem AFBG (Meister-BAföG)
31. 22. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
32. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger
33. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet
34. Brandenburgs Finanzämter bekommen Nachwuchs hier: Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 30.08.2012

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer – Steuersatz bei Restaurationsleistungen Schreiben der Oberfinanzdirektion Niedersachsen
36. Umsatzsteuerliche Organschaft – mittelbare finanzielle Eingliederung Schreiben der Oberfinanzdirektion Niedersachsen

37. Verstoß der Anrechnungsvorschriften in § 34c EStG gegen Unionsrecht?
38. Umsatzsteuer – Erneute Übergangsregelung bei der Gelangensbestätigung
39. Jahresabschlüsse für Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft
40. Änderung der elektronischen Mitteilungsmöglichkeiten der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG
41. Internet-Luftverkehrsteueranmeldung ab 1. September 2012
42. Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig
43. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
44. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen
45. E-Bilanz – Übergangsfrist endet: Sind Sie vorbereitet?
46. Zurückbehaltungsrecht im SEPA-Lastschriftverfahren

V. Europafragen/Verschiedenes

47. Europäisches Steuerberaterregister
48. Erfahrungsaustausch: BStBK empfängt japanische Kollegen
49. Treffen von BStBK-Vertretern mit Hochschulprofessoren
50. Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013
51. Gründerwoche Deutschland Online-Umfrage zu Gründung und Unternehmertum
52. Berufsstand wächst auf rund 90.000 Steuerberater an
53. Das DWS-Institut lädt zur 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen 2012“
54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Spezialseminar „Internationale Umstrukturierungen – unter Berücksichtigung des neuen Umwandlungssteuererlasses“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Seminar „Betriebswirtschaftliches Praxiswissen kompakt in Fallstudien“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Spezialseminar „E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. hier: Werbeblatt Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. hier: Werbeblatt zur 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2012“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Werbeblatt Online-Seminare
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Doppelwerbeblatt
- HLBS-Informationendienste GmbH hier: Werbung/Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- Stollfuß Medien GmbH & Co. KG Bonn hier: Werbeblatt „Stotax First – Ihre Online-Fachdatenbank für das gesamte Steuerrecht“
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG Rosenheim hier: Werbeblatt
- Deutsche Steuerberater-Versicherung hier: Informationsblatt zur Altersvorsorge
- Deutschland sicher im Netz e.V. hier: Einladungsflyer Veranstaltung „Netzwerken für IT-Sicherheit“ am 05.11.2012

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

„die E-Bilanz kommt wie geplant“, hatte das Bundesfinanzministerium in seiner Pressemitteilung von Ende Mai 2012 informiert. Angesichts der Erfahrungen mit ELStAM, der Anlage EÜR und dem Beginn der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen in diesem Jahr bleibt zu hoffen, dass dieses Projekt ohne Probleme umgesetzt wird.

Es war richtig, dass sich unser Berufsstand an der Entwicklung der Taxonomie konstruktiv beteiligt hat, denn die Digitalisierung der Arbeitsprozesse ist nicht aufzuhalten. Wir müssen aber deutlich machen, dass auch wir und unsere Mandanten Erleichterungen erwarten, beispielsweise eine deutlich schnellere Bestandskraft von Bescheiden und die Durchführung zeitnaher Betriebsprüfungen. Die zunehmende Digitalisierung der Prozesse zwischen Steuerberater, Mandanten und Finanzverwaltung muss für alle Beteiligten Vorteile bringen. In diesem Sinne hoffe ich sehr auf die Einsicht der Finanzverwaltung, dass der Erfolg der zunehmenden Digitalisierung auch davon abhängt, ob und wie alle Beteiligten gleichermaßen von der Entwicklung profitieren können.

Höchst kritisch zu sehen ist der Themenkomplex der neu geregelten strafbefreienden Selbstanzeige und insbesondere deren Auswirkungen im Bereich der Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreserklärung sowie der Lohnsteueranmeldungen. Nicht nur der Wegfall einer Teilselbstanzeige, sondern auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den strafrechtlichen Konsequenzen in Abhängigkeit vom Hinterziehungsbetrag sorgen für starke Verunsicherungen und stellen den steuerberatenden Beruf vor große Probleme.

Die Überarbeitung der Steuerberatergebührenverordnung – neu in Gestalt einer Steuerberatervergütungsverordnung – ist soweit fortgeschritten, dass sie zum 01.01.2013 in Kraft treten dürfte. Über die dann eintretenden Änderungen werden wir Sie im Rahmen eines Ganztagsseminars am 31.03.2013 in Potsdam informieren.

Fortgeschritten ist auch das Projekt „Vollmachtsdatenbank“, worüber wir nach einer am 11. Oktober 2012 stattfindenden Abstimmung zwischen den Steuerberaterkammern und den Finanzministerien berichten werden.

Freuen können wir uns darüber, dass wir in diesem Jahr wiederum mehr neue Ausbildungsplätze eingetragen haben, obwohl es allerdings auch noch eine große Anzahl unbesetzter Ausbildungsplätze gibt. Alle drei Berufsschulstandorte unseres Kammerbereiches sind für die nächsten Jahre gesichert und jede Berufsschule verfügt über jeweils zwei Fachklassen. Ich danke allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich!

Ein wichtiges Anliegen ist mir, Sie auf eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer und aller Regionalkammern hinzuweisen: STAX 2012 – eine Umfrage der Steuerberaterkammern unter ihren Mitgliedern. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt. Ich möchte Sie bereits heute bitten: Nehmen Sie an der Umfrage teil, belastbares Zahlenmaterial ist für die Vorbereitung berufspolitischer Entscheidungen sehr wichtig.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. STAX 2012 – Startschuss im Herbst 2012

Auf Initiative der BStBK und mit Unterstützung von allen 21 Steuerberaterkammern wird mit dem Statistischen Berichtssystem für Steuerberater (STAX) eine Umfrage gestartet. Um aussagekräftiges Zahlenmaterial über den Berufsstand zu erhalten, sollten sich alle ausgewählten Berufsangehörigen an STAX beteiligen.

Im Herbst 2012 startet mit STAX die größte Befragung im Berufsstand der Steuerberater, die bis heute in Deutschland durchgeführt wurde. Rund 12.000 Berufsträger erhalten deutschlandweit in den nächsten Wochen von ihren Steuerberaterkammern drei verschiedene Arten von Fragebögen. Der jeweils zutreffende Erhebungsbogen ist ausgefüllt an das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg (IfB) zurückzusenden.

Mit dem IfB konnte die Bundessteuerberaterkammer ein renommiertes Institut für dieses Projekt gewinnen. Das IfB ist mit den Gegebenheiten und den Besonderheiten der Freien Berufe seit Jahrzehnten als zentrale Anlaufstelle für Forschung und Aufbereitung von Daten aus diesem Bereich bestens vertraut. Denjenigen Doppelbändern unter den Berufsangehörigen, die zugleich auch Rechtsanwälte sind, wird das IfB bereits seit einigen Jahren aus einer ähnlichen Umfrage unter der Rechtsanwaltschaft bekannt sein.

Jetzt werden viel Berufsangehörige sich sicher fragen: Wieso ist diese Umfrage überhaupt notwendig? Kann nicht mit einer gesonderten Auswertung der bestehenden Statistiken über den Berufsstand das erforderliche Zahlenmaterial generiert werden? Ist der Berufsstand nicht bereits genügend durch die in allen möglichen Gesetzen vorgesehenen Informationspflichten belastet, ständig Informationen an eine Vielzahl von Stellen weiterzugeben? Die Antwort auf alle Fragen lautet: Der Berufsstand braucht STAX!

Auch die BStBK ist bisher davon ausgegangen, dass das vorhandene Datenmaterial ausreichend ist. Allerdings zeichnete sich allmählich ab, dass die an den Berufsstand gerichteten Anfragen aus Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit immer komplexere und detailliertere Antworten erfordern. Auch wenn die bei den Steuerberaterkammern vorhandenen Strukturdaten aus dem Berufsregister, die Dienstleistungsstatistik oder die vorhandenen Praxisvergleiche in der Vergangenheit zum Teil noch weitergeholfen haben, offenbaren diese Datensammlungen aber zwei offensichtliche Schwächen: Zum einen sind die Daten nicht miteinander vergleichbar und zum anderen sind sie nicht repräsentativ. Nur mit seriösem Zahlenmaterial kann der Berufsstand gegenüber den öffentlichen Stellen entsprechend seinen Belangen argumentieren. Aber auch der Berufsstand selbst benötigt für seine Weiterentwicklung eine belastbare Datenbasis, aus der langfristig Entwicklungen ablesbar sein können. Besonders sichtbar wurde dies im Rahmen des Diskussionsprozes-

ses „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater“ und der Verabschiedung der „Sieben Münsteraner Thesen“ durch die 85. Bundeskammerversammlung im März dieses Jahres. Erfreulich ist, dass alle 21 Steuerberaterkammern die Notwendigkeit einer eigenen und umfassenden Untersuchung über den steuerberatenden Beruf erkannt haben und STAX unterstützen.

STAX ermöglicht nun erstmalig die zeitnahe Erhebung von Daten speziell für die Steuerbaraterschaft. Ab dem Jahr 2012 werden dazu vom IfB im Turnus von zwei Jahren Daten erhoben und entsprechend ausgewertet.

Die von den Steuerberaterkammern stichprobenartig ermittelten Steuerberater in Deutschland bekommen dazu drei Arten von Fragebögen zugesandt. Ausgefüllt werden muss nur der Fragebogen, der auf die Art der Berufsausübung des jeweiligen Berufsträgers zutrifft: Wer angestellt oder als freier Mitarbeiter tätig ist, füllt den „Erhebungsbogen für angestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien“ aus. Bei einer selbstständigen Tätigkeit wird entweder der „Erhebungsbogen für selbstständige Steuerberaterinnen und Steuerberater in Sozietäten/Steuerberatungsgesellschaften“ oder der „Erhebungsbogen für selbstständige Steuerberaterinnen und Steuerberater in Einzelkanzleien“ ausgefüllt. Der entsprechende Fragebogen sollte möglichst zeitnah entweder per Post oder aber – in Zeiten des Weges „Elektronik statt Papier“ – auch als Online-Version zurückgesandt werden. Beides geschieht selbstverständlich völlig anonym.

Mit ersten Auswertungen, die bei Bedarf auch den Steuerberaterkanzleien per E-Mail zur Verfügung gestellt werden, wird zur Mitte des Jahres 2013 gerechnet. Über die Auswertungen wird selbstverständlich nicht nur an dieser Stelle, sondern auch in den einschlägigen Publikationen der Steuerberaterkammern berichtet werden.

Mit STAX geht der Berufsstand einen weiteren wichtigen Schritt in die Zukunft.

Vorstand und Geschäftsführung bitten sehr herzlich alle Kammermitglieder, denen die Unterlagen mit gesonderter Post voraussichtlich im Oktober 2012 zugesandt werden, sich an der Umfrage zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

2. Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg würdigt ehrenamtliche Arbeit

Am 12. September 2012 begrüßte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, über 70 Mitglieder von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder. Als Ehrengäste nahmen der langjährige Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Satory, sowie der Vorsitzende der Steuerberaterkammer Zielona Góra teil.

Präsident Meier würdigte in seinem Grußwort das Engagement und die Leistungen der Ehrenamtler, die in verschiedenen Ausschüssen und Gremien der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig sind. Sie leisteten eine hervorragende Arbeit zum Wohle der beruflichen Selbstverwaltung. Sei es in den Ausschüssen für Berufsausbildung und berufliche Fortbildung, im Prüfungsausschuss für die Steuerberaterprüfung, als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Potsdam oder am Landgericht Potsdam, in den Gremien des Versorgungswerkes oder als Ausbildungsberater und Schulpäten – und natürlich auch im Vorstand der Steuerberaterkammer, ohne das Wirken ehrenamtlicher Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Steuerberaterinnen und Steuerberater, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien sowie Vertretern weiterer Einrichtungen und Institutionen, wie zum Beispiel den Berufsschullehrern, den Vertretern der Finanzverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums, sei die Erfüllung der Kammeraufgaben undenkbar, so Meier.

Für ihre langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit wurden die Berufskollegen

Frau Anja Löther, Steuerberaterin
Herr Andreas Helbig, Steuerberater

mit einem Buchpräsent geehrt.

3. 86. Bundeskammerversammlung am 17. und 18. September 2012

Die 86. Bundeskammerversammlung trat am 17./18. September 2012 in Köln zusammen. Die Delegierten aller 21 Regionalkammern diskutierten über aktuelle berufspolitische Fragen, nahmen den Bericht des Präsidenten sowie der Referate der Bundessteuerberaterkammer entgegen und fassten Beschlüsse u. a. zu folgenden Themen:

- Weiterführung der Initiative „Steuerberatung 2020“ als strategische Ausrichtung des Berufsstands,
- Nachwuchsmarketingkonzept für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“,
- Angebot einer Zusatzqualifikation für Steuerfachangestellte auf dem Gebiet der Lohnsachbearbeitung,
- Beschluss einer „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz“,
- Installierung einer bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank, die die standardisierten elektronischen Vollmachten verwaltet und den Zugang zu den externen Datenpools ermöglicht,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan der Bundessteuerberaterkammer für das Geschäftsjahr 2013,

- Wahl zweier unabhängiger Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Zum Thema „Vollmachtsdatenbank“ fasste die Bundeskammerversammlung einstimmig den folgenden Beschluss:

„Die Bundeskammerversammlung fordert die Installierung einer bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Datenbank, die die standardisierten elektronischen Vollmachten verwaltet und den Zugang zu den externen Datenpools zeitgleich mit der Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung ermöglicht.“

4. Präsident Reinhard Meier gratuliert neuem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

StB Carsten Butenschön (46) ist neuer Präsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg. Die Hauptversammlung des Verbandes wählte ihn am 24.05.2012 in dieses verantwortungsvolle Amt. Butenschön folgt damit dem bisherigen Verbandspräsidenten Wolfgang Wawro nach, der das Amt seit 2004 innehatte und dem Verband weiterhin als dessen Pressesprecher zur Verfügung steht. Als Vizepräsidenten in ihren Ämtern bestätigt wurden StB Thorsten Abraham und Dipl.-Kff. StB Katrin Drews. Neu zum Vizepräsidenten gewählt wurde Dipl.-Kfm. Dipl.-Vw. StB Michael Hördt.

Präsident Reinhard Meier hat Herrn Butenschön und dem Präsidium im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg sehr herzlich zur Wahl gratuliert. Er sei sich sicher, dass die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen Verband und Kammer zum Wohle der Steuerberaterinnen und Steuerberater fortgesetzt werde.

Herr Meier dankte Herrn Wawro für dessen langjähriges Wirken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl._Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.09.2012 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2012

Termin und Anmeldefristen für die Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

6. Termin und Anmeldefristen für die Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Nach § 44 Abs. 1 StBerG kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Bewertungsgesetzes nachweisen, auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

4. Dezember 2012

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg, Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam, statt.

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Die Anträge auf Prüfungsdurchführung bzw. Prüfungsbefreiung sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Anträge sind von der Geschäftsstelle abrufbar bzw. können unter www.stbk-brandenburg.de heruntergeladen werden.

Anmeldeschluss ist der 31. Oktober 2012.

7. www.expertendiesichlohn.de – Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf

Die gemeinsame Imagekampagne der regionalen Steuerberaterkammern und -verbände Berlins und Brandenburgs wird auch im Jahre 2012 fortgesetzt. Aufmerksamkeit bei potenziellen Klienten wird u. a. durch Verkehrsmittelwerbung in Berlin und in den größten Städten Brandenburgs, durch Funkspots und -sponsoring auf Radio eins, Klassik Radio und Antenne Brandenburg, durch Außenwerbung an Berlins wichtigsten Straßenkreuzungen und natürlich mit Onlinewerbung auf den wichtigsten Tageszeitungsportalen erreicht werden. Aktuell ist die Straßenwerbung in Brandenburg an der Havel und in Cottbus.

Interessierte Berufsangehörige können sich informieren und ihre Drucksachen, E-Mails und Websites z. B. mit dem „Experten, die sich lohnen“-Stempel versehen. Weitere Auskünfte und praktische Downloads stehen unter: www.expertendiesichlohn.de zur Verfügung.

8. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB regeln verschiedene Anzeigepflichten der Kammermitglieder gegenüber der Steuerberaterkammer.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese, teils geringfügigen, Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb unsere Kammermitglieder, alle Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und Änderungen, auch der Telefon- und Telefax-Nummern, zeitnah mitzuteilen. Gern können die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abgefordert werden.

In diesem Zusammenhang wird aktuell auf Folgendes hingewiesen:

Als Anpassung an die modernen Kommunikationsmittel wurde in die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Berufsordnung in § 22 Nr. 2 aufgenommen, dass die Berufsangehörigen der zuständigen Steuerberaterkammer auch die **E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung** und weiterer Beratungsstellen sowie deren Änderung **unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen** haben.

Die Geschäftsstelle steht allen Kolleginnen und Kollegen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

9. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 4 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 4 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

10. Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR) – Vorzugspreis für Kammermitglieder

Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass die Zeitschrift „DStR – Deutsches Steuerrecht“, – Organ der Bundessteuerberaterkammer – für alle Kammermitglieder zu einem Vorzugspreis abonniert werden kann. Die Zeitschrift informiert umfassend über berufsrechtliche, berufspolitische und berufspraktische Themen sowie über offizielle Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer. Im monatlich eingelebten Kammer-Report berichtet die Bundessteuerberaterkammer über ihre Arbeit.

Mitgliedern des Berufsstandes bietet der Verlag C. H. Beck das Abonnement zum Vorzugspreis von halbjährlich EUR 137,00 (anstelle von EUR 174,00) an. Der Vorzugspreis gilt während der gesamten Dauer des Bezugs. Das Abonnement beinhaltet neben der Wochenzeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ und der Datenbank SteuerDirekt den zweimal monatlich als Beilage erscheinende DStR-Entscheidungsdienst (DStRE) mit den aktuellen steuerrechtlichen Entscheidungen der einschlägigen Gerichtsbarkeiten.

Die Internetadresse des Beck-Verlages lautet:

www.beck-shop.de

11. Lastschrifteinzug senkt Verwaltungskosten

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 34 % der Kammermitglieder sowie ca. 25 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationaler, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitierten die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den

Kammermitgliedern zugute. Für die Kammermitglieder entfallen zudem die Terminüberwachung sowie kostenintensive Mahnverfahren. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Wenn Sie die Vorteile des Lastschriftverfahrens für sich nutzen möchten, senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Eine Einzugsermächtigung ist im geschützten Mitgliederbereich unter **www.stbk-brandenburg.de** in der Rubrik „Downloads“ eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

12. Öffentlichkeitsarbeit 2012 - Steuerberaterkammer Brandenburg informiert zu steuerlichen Themen

Ein wichtiges Anliegen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg ist es, auf fachlichen Veranstaltungen unterschiedlicher Einrichtungen, wie z. B. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und auf Leserforen von Regionalzeitungen u. a. über steuerlichen Themen zu informieren und damit den steuerberatenden Beruf, sein Leistungsspektrum und die Qualität seiner Beratungsleistungen vorzustellen. Im Falle der Leserforen mit der „Lausitzer Rundschau“ haben wir die Veranstaltungen gemeinsam mit der Notarkammer des Landes Brandenburg geplant und ausgeführt.

Im Jahre 2012 fanden bisher folgende Informationsveranstaltungen statt:

Datum	Veranstaltungsort	Thema
22.03.2012	Senftenberg	Leserforum der „Lausitzer Rundschau“ zu „Erbschaft- und Schenkungsteuer“
27.03.2012	HWK Frankfurt (O)	E-Bilanz & E-Rechnung
24.04.2012	HWK Frankfurt (O)	Elektronische Betriebsprüfung
25.04.2012	HWK Potsdam	E-Bilanz & E-Rechnung
26.04.2012	IHK Cottbus	E-Bilanz
22.05.2012	IHK Cottbus GS Senftenberg	Elektronische Betriebsprüfung

31.05.2012	Finsterwalde	Leserforum der „Lau-sitzer Rundschau“ zu „Erb-schaft- und Schenkungsteuer“
06.09.2012	Luckau	Leserforum der „Lau-sitzer Rundschau“ zu „Erb-schaft- und Schenkungsteuer“

Als Referenten waren die Vizepräsidentin, Frau Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck, Steuerberaterin, Vorstandsmitglied Herr Dipl.-Ök. Joachim Schulz, Steuerberater, Herr Honsa Ehmke, Steuerberater, Herr Dipl.-BW (BA) Toni Boche, Steuerberater, sowie Herr Detlef Lehmann, Steuerberater, tätig.

Am 24.09.2012 führte der „Oranienburger Anzeiger“ ein Leserforum zum Thema „Vermögenswirksame Leistungen: Das Gehalts-Plus vom Chef“ durch, auf dem der Steuerberater Sebastian Groß, Wusterhausen, fachliche Erläuterungen gegeben hat.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat die Steuerberaterkammer Brandenburg am 25.09.2012 in Cottbus mit der Berufsgenossenschaft Bau eine Informationsveranstaltung für bürgerschaftlich Engagierte und ehrenamtlich Tätige durchgeführt. Als Vertreter der Steuerberaterkammer referierte Herr Steuerberater Honsa Ehmke zum Thema „Steuerliche Aspekte – Besonderheiten für gemeinnützige und mildtätige Organisationen“.

Die Veranstaltung informierte neben den steuerlichen Aspekten auch über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, Haftung, Prävention etc..

Eine weitere Veranstaltung mit der IHK-Potsdam zum Thema „E-Bilanz“ befindet sich in Vorbereitung und wird voraussichtlich am 24.10.2012 in Potsdam stattfinden. Als Referent wird Herr Dipl.-Kfm. Dr. Stephan Knabe, Steuerberater, WP FB für IStR die Steuerberaterkammer Brandenburg repräsentieren.

Wir bedanken uns bei allen Berufskolleginnen und -kollegen, die als Referenten tätig gewesen sind, sehr herzlich. Für das Jahr 2013 sind weitere Veranstaltungen mit den Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg, aber auch mit Kreditinstituten, in Vorbereitung.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Marina Laabs Steuerberaterin	01.01.2011	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Nikos Fatouros Steuerberater	01.06.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Katharina Martin Steuerberaterin	01.06.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Jürgen Krüger Steuerberater	09.06.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Horst-Dieter Ploch Steuerberater	01.08.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Sina Mähnz Steuerberaterin	01.08.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Jebram Steuerberaterin	01.08.2012	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BW (FH) Andreas Schmiedt Steuerberater WP	01.09.2012	Verlegung von Kammer Stutt- gart

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

- keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Martin Andreas Ruhnke Steuerberater RA WP	30.06.12	Verlegung nach Kammer Berlin
Dr.rer.pol. Thomas Schmid Steuerberater	01.07.12	Verlegung nach Kammer Berlin

Merima Sehic Steuerberaterin	11.07.12	Verlegung nach Kammer Berlin	Carola Badran Steuerberaterin	25.09.1962
Ulrike Schulze Steuerberaterin	31.08.12	Verlegung nach Kammer Berlin		

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			Magister Wiltrud Ankenbrand Steuerberaterin	04.09.1957
ADVICUR Steuerberatungs- gesellschaft mbH	13.06.12	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Hans-Dieter Rabis Steuerberater	13.09.1957
			Birgit Altmann Steuerberaterin	30.09.1957

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Vw. Martin Ramge Steuerberater	28.06.2012	Rita Badke Steuerbevollmächtigte	13.07.1952
Wilfried Brendicke Steuerberater	30.06.2012	Birgit Kindermann Steuerberater	23.07.1952
Dipl.-Fin.Ök. Dr. Jürgen Kardaetz Steuerberater	03.08.2012	Dipl.-Vw. Christian Rindfleisch Steuerberater WP C.P.A.	31.08.1952
Dipl.BW (FH) Grit Reißmann Steuerberaterin	31.08.2012	Regina Leo Steuerberaterin	11.09.1952
		Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Alfred Orlowski Steuerberater	18.09.1952

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Michael Laarß Steuerberater	03.07.1962
Dipl.BW (FH) Karin Zeume Steuerberaterin	04.08.1962
Rüdiger Hülsen Steuerberater	08.08.1962
Marion Setzefand Steuerberater	12.08.1962
Mathias Notroff Steuerberater	02.09.1962
Ulf Merting Steuerberater	21.09.1962

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Lothar Schaefer Steuerbevollmächtigter	17.07.1947
Hans-Jürgen Steinhauer Steuerberater	08.09.1947
Dipl.-Kfm. Heinz Winkelmann Steuerberater WP	20.09.1947

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Dipl.-Finw. Sepp Dequin Steuerberater	08.09.1942
---	------------

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:

Margot Markwald 07.08.1937
Steuerberaterin

Margita Scholz 30.09.1937
Steuerbevollmächtigte

Wir gratulieren

Dipl.-Kfm. 07.07.1929
Günter Eckert
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 22.07.1929
Hans Jennissen
Steuerberater

zum 83. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehört seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Finw. 17.07.1992
Thomas Schmidt
Steuerberater

Zum **25. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dipl.-Finanzw. 09.07.1987
Karl Ulrich Thöns
Steuerberater

Seit **50 Jahren** übt

Erich Becker 12.07.1962
Steuerberater

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, wenn er im Fall einer Versicherungsunterbrechung die eingetretene Versicherungslücke nicht durch den Abschluss einer Rückwärtsversicherung schließt.

LG Freiburg, Urteil vom 21. November 2011 – StL 6/11

- b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er es aufgrund der Einreichung unvollständiger Rechnungslegungsunterlagen beim Bundesamt für Justiz zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes kommen lässt.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 23. September 2011 – 5/35 StL 4/11

- c) (1) Die Bildung einer Kooperation oder Bürogemeinschaft mit Gewerbetreibenden ist unzulässig.

(2) Eine Steuerberaterin verstößt gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, wenn sie es zulässt, dass Mitarbeiter einer Partnerschaft, die keine Befugnisträger sind, Schriftsätze, die in Steuerangelegenheiten an Finanzämter gerichtet sind, selbst unterschreiben.

LG Hannover, Urteil vom 19. Dezember 2011 – 44 StL 27/11

- d) (1) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er nach Auftragsbeendigung Unterlagen seines früheren Mandanten an den Nachfolgeberater nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, obwohl ihm kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen zusteht.

(2) Das berufsrechtliche Gewissenhaftigkeitsgebot ist in dem Fall der Nichtherausgabe von Unterlagen nach Mandantsbeendigung hinreichend bestimmt, da das Verhaltensgebot für den Berufsträger vorhersehbar ist.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 10. Februar 2012 – 5/35 StL 15/11

- e) (1) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er ein Empfangsbekennnis nicht unverzüglich an das Finanzgericht zurücksendet und es wegen der durch das Berufsgericht rechtskräftig festgesetzten Geldbuße und der Kosten zu einer zwangsweisen Betreibung kommen lässt.

(2) Bei mehrfachen Vorverurteilungen wegen derselben Pflichtverletzung ist die Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von EUR 5.000 angemessen und erforderlich.

LG Hannover, Urteil vom 19. März 2012 – 44 StL 31/11

- f) Die Übersendung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung und eines Abdrucks des Handelsregistrauszugs als PDF-Dokument per E-Mail genügt nicht dem Formerfordernis des § 49 Abs. 4 StBerG für die gegenüber der Steuerberaterkammer abzugebende Anzeige der Änderung der Satzung einer Steuerberatungsgesellschaft.

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 9. März 2012 – StL 25/2011

- g) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, wenn er es zulässt, dass ein Kontierungshelfer gegenüber dem Finanzamt rechtsgestaltende Erklärungen abgibt und hierbei den Briefbogen des Steuerberaters sowie für dessen Unterschrift ein Faksimile benutzt.

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 11.02.2011, StL 9/2010

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Die Durchführung unverbindlicher Korrektorenbesprechungen verletzt nicht den Grundsatz der Chancengleichheit.

Finanzgericht München, Urteil vom 07.12.2011 – 4 K 428/11 – nicht rechtskräftig

- b) (1) Bei der Steuerberaterprüfung hat der Prüfling keinen Anspruch darauf, dass ihm die Stellungnahmen der Prüfer vor Abschluss des Überdenkungsverfahrens zur Kenntnis gegeben werden, damit er hierauf erwidern kann.

(2) Es ist nicht zu beanstanden, wenn sich im Rahmen der Bewertung einer Aufsichtsarbeit der Zweitprüfer der Bewertung des Erstprüfers durch das Abhaken der Bewertung des Erstprüfers anschließt.

Finanzgericht München, Urteil vom 07.12.2011 – 4 K 1146/09 – nicht rechtskräftig

- c) (1) Die Teilnahme an einem Buchhalterlehrgang und der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung zum/zur „Bilanzbuchhalter/in International“ stellen keine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf dar.

(2) Eine „andere gleichwertige Vorbildung“ i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG setzt das Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraus.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.11.2011 – 7 K 1202/11 StB

- d) (1) Eine noch vor der Verkündung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung vorgenommene Korrektur in der Niederschrift stellt keinen Verfahrensfehler dar.

(2) Die Reihenfolge, in der die Kandidaten in der mündlichen Prüfung befragt werden, fällt in den prüfungsspezifischen Ermessensbereich der Prüfer.
Finanzgericht Köln, Urteil vom 12.04.2011 – 2 K 1183/08

- e) Bei Vorliegen des Widerrufstatbestandes des § 46 Abs. 2 Nr. 2 StBerG ist die Steuerberaterkammer weder gehalten noch berechtigt, ein hinsichtlich seiner Dauer nicht abschätzbares Gnadenverfahren abzuwarten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2012 – 2 K 3669/11 StB

- f) Für einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Widerrufs der Bestellung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Steuerberaterkammer nicht die hemmende Wirkung einer gegen den Widerruf erhobenen Klage durch Anordnung der sofortigen Vollziehung beseitigt hat.

AO 69 Abs. 3, 5

Hessisches Finanzgericht, Beschluss vom 26.03.2012 – 13 V 61/12

- g) (1) Die Einordnung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung fällt in den der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Beurteilungsspielraum des Prüfers.

(2) Abweichungen zwischen Erst- und Zweitprüfer bei der Klausurbewertung sind zulässig.

(3) Ein Anspruch auf eine exakt gleiche Beteiligung aller Kandidaten an der gesamten Prüfungszeit der mündlichen Steuerberaterprüfung besteht nicht.
Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.12.2011 – 2 K 1434/09

- h) Für die Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft ist es nach § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG erforderlich, dass mindestens einer der zu Geschäftsführern bestellten Steuerberater seine Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich hat.

Nahbereich ist dabei in der Regel ein Umkreis von etwa 50 km Luftlinienentfernung.

Maßgebender Zeitpunkt für die Frage, ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen, ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, so das FG unter Berufung auf BFH vom 26.09.1989, VII R 54/89 (BFH/NV 1990, 328, 329).

Es genügt daher nicht, dass der Steuerberater im Anschluss an die Anerkennung der Klägerin – sei es auch unverzüglich – seine berufliche Niederlassung am Sitz der Klägerin oder dessen Nahbereich begründet.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2011, 12 K 12052/10, in DStRE 6/2012, S. 388 ff.

17. Neuer Versicherungsschutz bei einer Sozietät

Vor mehr als zehn Jahren hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit der Sozietät anerkannt (BGH, Urteil vom 29. Januar 2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310). Seit diesem Grundsatzurteil hat die Rechtsprechung die Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in weiteren Entscheidungen fortentwickelt. Heute ist im Regelfall die Sozietät selbst Vertragspartnerin des Mandanten (vgl. BGH, Urteil vom 9. Dezember 2010, IX ZR 44/10, NJW 2011, 2301) und haftet für Berufsfehler der Sozien. Nach § 128 HGB analog haften die Sozien akzessorisch auch persönlich für die Verbindlichkeiten der Sozietät. In einem aktuellen Urteil hat der BGH nunmehr – was er bisher noch offen gelassen hatte – entschieden, dass diese akzessorische Gesellschaftshaftung auch für vertragliche Berufshaftungsansprüche und im Fall der gemischten Sozietät gilt (BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 – IX ZR 125/10).

Der klassische Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung schützt die Berufsträger nur vor Ansprüchen aus Berufsversehen, die ihnen oder Personen, für die sie einzustehen haben, in ihrer eigenen aktiven Berufsausübung unterlaufen. Nach dem bisherigen Deckungskonzept hat dagegen die Sozietät selbst keinen Versicherungsschutz, da Versicherungsnehmer die Sozien und nicht die Sozietät sind. Deckungslücken drohen unter Umständen auch bei der Ein- und Austrittshaftung der Sozien sowie bei der interprofessionellen akzessorischen Haftung für berufsfremde Tätigkeiten (z. B. Haftung des Steuerberatersozius für von einem Anwaltssozius begangene Fehler bei einem Rechtsberatungsmandat).

Die Berufshaftpflichtversicherer bieten vor diesem Hintergrund eine Ergänzung des klassischen Versicherungsschutzes an, um solche Versicherungslücken zu schließen, die sich aus der neuen Haftungsrechtsprechung zur Sozietät ergeben können (vgl. Gladys/Riechert, DStR 2011, 881, 936; Riechert, AnwBl 2011, 489). Damit erhalten die Berufsangehörigen auch für die sich aus dem neuen Haftungsregime der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ergebenden Haftungsgefahren einen umfassenden Versicherungsschutz.

(1) Mitversicherung der Sozietät

Nach dem neuen Deckungskonzept besteht Versicherungsschutz auch für die Sozietät selbst, wenn gegen sie Ansprüche auf Schadenersatz aus Berufsversehen der einzelnen Sozien geltend gemacht werden. Sie ist allerdings nicht selbst Versicherungsnehmerin, sondern in der Versicherung der Sozien mitversichert.

(2) Eintritts- und Austrittsdeckung

Versichert ist auch die akzessorische Haftung nach § 128, 130 HGB analog des in eine Sozietät neu eintretenden Sozius für Berufsfehler, die vor dem Eintritt von einem anderen Sozius begangen wurden. Dies gilt im Unterschied zum klassischen Versicherungsschutz auch dann, wenn der eintretende Sozius im Verstoßzeitpunkt selbst keiner Versicherungspflicht unterlag, weil er noch nicht als Steuerberater bestellt oder als Angestellter über die Versicherung seines Arbeitsgebers versichert war. Ebenfalls besteht Deckungsschutz, falls bei Eintritt in eine Einzelpraxis eine Haftung nach § 28 HGB auch für Altverbindlichkeiten des früheren Praxisinhabers angenommen werden sollte.

Nach §§ 128, 160 Abs. 1 HGB analog haftet ein Gesellschafter, der aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausscheidet, bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In der Rechtsprechung ist noch nicht abschließend geklärt, ob es dabei auf den Verstoßzeitpunkt oder den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankommt. Sollte der BGH entscheiden, dass die Verbindlichkeit der Gesellschaft bereits mit Abschluss des Mandatsvertrages im Sinne des § 160 Abs. 1 HGB begründet wird, würde der aus einer Sozietät ausscheidende Sozius auch für Berufsfehler haften, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden von den ehemaligen oder danach neu hinzutretenden Sozien begangen werden. Nach dem klassischen Deckungskonzept besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz, weil der ausscheidende Sozius im Verstoßzeitpunkt nicht mehr der Sozietät angehört. Zur Vermeidung einer möglichen Deckungslücke bieten die Versicherer zum Teil bereits jetzt im Rahmen des neuen Deckungskonzeptes Versicherungsschutz auch für den Fall an, dass der ausscheidende Sozius nach §§ 128, 160 HGB analog akzessorisch für nach seinem Ausscheiden begangene Verstöße haftet.

(3) Interprofessionelle akzessorische Haftung

Der BGH hat mit Urteil vom 10. Mai 2012 (IX ZR 125/10) entschieden, dass Steuerberatersozien nach § 128 HGB analog akzessorisch auch für Verbindlichkeiten der Sozietät aus berufsfremden Tätigkeiten persönlich haften, die Rechtsanwälten bzw. Wirtschaftsprüfern vorbehalten sind. Die Berufshaftpflichtversicherer haben diese Rechtsprechung, auf die schon die bisherigen Urteile des BGH hindeuteten, mit dem erweiterten Versicherungsschutz bei der Sozietät bereits vorweggenommen. Nach dem neuen Deckungskonzept der Versicherer ist daher auch die akzessorische Haftung des Steuerberatersozius für von einem berufsfremden Sozius in dessen Vorbehaltsbereich begangene Fehler versichert. Kein Versicherungsschutz besteht allerdings dann, wenn der Steuerberatersozius im berufsfremden Vorbehaltsbereich (z. B. Führung eines Zivilprozesses) einen Fehler begeht, da eine Deckung nur besteht, wenn die Haftung aus der beruflichen Tätigkeit der anderen Sozien (z. B. Fehler des Rechtsanwaltssozius in einem Mietprozess) resultiert.

Praxishinweis

Im Hinblick auf das neue Deckungskonzept der Versicherer sollten Sozietäten ihre Berufshaftpflichtversicherung kritisch auf eine mögliche Ergänzung des Versicherungsschutzes prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die neuen Bedingungswerke der Versicherer für bestehende Versicherungsverträge nicht automatisch gelten, sondern diese jeweils im Einzelfall umgestellt werden müssen.

(Mitteilung der BuKa 017/2012 vom 25.06.2012)

18. Neues Mediationsgesetz in Kraft getreten

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2012, S. 1577) ist das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ (MediationsG) am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz setzt Deutschland die EU-Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen um. Der Gesetzgeber hat sich allerdings nicht auf eine reine Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie beschränkt. Das Gesetz geht über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinaus und regelt nicht nur die grenzüberschreitende, sondern auch die innerdeutsche Mediation. Durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens sollen die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert werden.

Für Steuerberater sind insbesondere die folgenden Regelungen von Bedeutung:

(1) Gesetzliche Verankerung der Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“

Durch das Mediationsgesetz werden zwei Arten von Mediatoren geschaffen: der einfache Mediator, für den das Gesetz bestimmte Grundanforderungen regelt, und der zertifizierte Mediator. Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ darf nur führen, wer eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den Anforderungen entspricht, die in einer vom Bundesministerium der Justiz noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt sind. Auch sieht das Gesetz für den zertifizierten Mediator eine besondere Fortbildungspflicht vor, deren Inhalt und Umfang ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen (§ 5 Abs. 2 und 3 MediationsG). Der Gesetzgeber hat damit die – auch von der Bundessteuerberaterkammer vorgebrachte – Forderung umgesetzt, aus Gründen des Verbraucherschutzes Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung des Mediators festzulegen.

(2) Tätigkeitsbeschränkung des Mediators

Das Mediationsgesetz enthält neben einer Legaldefinition der Mediation und des Mediators (in § 1) Regelungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Mediators (§§ 2 bis 5). Hierzu gehört auch die Regelung, dass als Mediator ausnahmslos nicht tätig werden darf, wer vor

der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig geworden ist. Auch während und nach der Mediation ist eine Tätigkeit für eine Partei in derselben Sache nicht erlaubt (§ 3 Abs. 2 MediationsG).

Die Bundessteuerberaterkammer hatte im Gesetzgebungsverfahren eine Ausnahme von dem Tätigkeitsverbot bei Vorbefassung gefordert, wenn die Parteien sich hiermit einverstanden erklären. Dies hätte gerade dem Steuerberater im Bereich der häufig komplexen Wirtschaftsmediation die Möglichkeit eröffnet, im Interesse der Beteiligten bei der Mediation auf seine Kenntnisse und Erfahrungen als langjähriger Berater zurückzugreifen. Der Gesetzgeber ist dieser Forderung jedoch nicht gefolgt.

(3) Verschwiegenheitspflicht des Mediators

Das Mediationsgesetz bestimmt, dass der Mediator zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 4 MediationsG). Die Verschwiegenheitspflicht gilt aber dann nicht, wenn

- die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
- die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist oder
- es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Nach der Gesetzesbegründung geht das Mediationsgesetz hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit als lex specialis anderen Regelungen aus den Berufsrechten der Grundberufe der Mediatoren vor. Dies bedeutet, dass sich ein Steuerberater, der auch Mediator ist, bei seiner Tätigkeit als Mediator nicht auf die nach dem Berufsrecht der Steuerberater strengere Verschwiegenheitspflicht berufen kann.

(4) Güterichtermodell

Einen großen Streitpunkt im Gesetzgebungsverfahren bildete die gerichtsinterne Mediation. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch vorsah, die gerichtsinterne Mediation im Mediationsgesetz explizit zu regeln, hatte der Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses beschlossen, die richterliche Mediation mit einer Übergangszeit von einem Jahr in ein erweitertes Güterichtermodell zu überführen. Nach diesem Konzept kann das Gericht die Parteien zur einvernehmlichen Streitbeilegung an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen. Dies gilt auch für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 155 FGO, § 278 Abs. 5 ZPO). Der Güterichter kann im Gegensatz zum Mediator eine rechtliche Bewertung vornehmen und darf den Parteien auch eine Lösung des Konflikts vorschlagen.

Die Länder hatten sich hiergegen gewandt, da sie das Ende der richterlichen Mediation befürchteten. Der Bundesrat hatte daher dem Gesetz zunächst nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Nach langen Verhandlungen verständigte sich Ende Juni der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiss.

Dieser sieht vor, dass auch weiterhin die gerichtsinterne Streitschlichtung durch einen Güterichter möglich ist. Die richterliche Mediation wird insofern in den Prozessordnungen verankert, als diese bestimmen, dass der Güterichter bei der Güteverhandlung alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, ohne dabei aber die Stellung eines Mediators einzunehmen (§ 155 FGO, § 173 Satz 1 VwGO, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Dementsprechend ist die Bezeichnung „Mediator“ den außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten. Damit wird die außergerichtliche Mediation auch begrifflich von der gerichtlichen Streitbeilegung abgegrenzt.

(Mitteilung der BuKa 024/2012 vom 01.08.2012)

19. Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

In den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz – vgl. Mitteilungsblatt 2/2012, S. 8, Tz. 5, Nr. V – findet sich ein Link auf das vom Bundeskriminalamt herausgegebene Anhaltspunktepapier. Dieser Link hat sich inzwischen geändert. Er lautet nunmehr wie folgt:

https://www.bka.de/nn_225664/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/GeldwaescheFIU/Veroeffentlichungen/Weitere/newsletter/Inhalt/fiuNewsletter03.html

Wir verweisen auch auf die Website des Bundeskriminalamtes (www.bka.de).

(aus: BuKa-Rundschreiben 166/2012 vom 22.06.2012)

20. Steuerberater als fachkundige Stelle im Sinne des § 93 SGB III (bisher: § 57 SGB III)

Wir hatten zuletzt im Mitteilungsblatt 1/2012, Tz. 23, und 2/2012, Tz. 43, mitgeteilt, dass die Bundessteuerberaterkammer sich gegenüber dem Gesetzgeber dafür ausgesprochen hatte, im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt in § 93 SGB III den Steuerberater als fachkundige Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung des Gründungszuschusses explizit aufzuführen. Erwartungsgemäß ist der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht gefolgt. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich entsprechend den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses verabschiedet.

Durch das Gesetz wird u. a. die Gewährung des Existenzgründerzuschusses neu geregelt. Die Gewährung des Existenzgründerzuschusses steht jetzt im Ermessen des Arbeitsvermittlers, ein Anspruch auf Zahlung des Gründungszuschusses, wie er bisher bestand, steht dem Existenzgründer nicht mehr zu. Um den Gründerzuschuss zu erhalten, muss der Existenzgründer noch einen Anspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld haben; vormals waren dies nur 90 Tage. Auch wird der Gründerzuschuss in der ersten Förderphase nur noch für sechs Monate (bisher neun Monate) in Höhe des Arbeitslosengeldes zzgl. einer Pauschale in Höhe von 300,00 EUR gezahlt. Die Zahlung der Pauschale in Höhe von 300,00 EUR wird in der zweiten Förderphase von sechs auf neun Monate verlängert. Weitere Voraussetzungen sind nicht geändert worden.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit weiterhin die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Dabei sind die fachkundigen Stellen nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Daneben kommen auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Betracht. Nachdem es in der Vergangenheit vereinzelt zu Beanstandungen seitens der Arbeitsagenturen gegenüber Tragfähigkeitsgutachten von Steuerberatern gekommen war, hatte sich die Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt. Wie eingangs erwähnt, konnte sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen, den Gesetzeswortlaut des § 93 SGB III (bisher § 57 SGB III) auch auf Steuerberater auszuweiten. Die Bundessteuerberaterkammer hatte allerdings auch darum gebeten, gegenüber den örtlichen Arbeitsagenturen generell deutlich zu machen, dass auch Steuerberater als fachkundige Stelle in Frage kommen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesagentur für Arbeit der Bundessteuerberaterkammer bestätigt, dass die behördeninternen „Empfehlungen zur fachkundigen Stelle“ ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen, wie beispielsweise Steuerberater, nicht möglich sei. Sollte es gleichwohl zu Problemen mit örtlichen Arbeitsagenturen kommen, sollten Sie sich auf den Auszug aus der behördeninternen „Empfehlung zur fachkundigen Stelle“ an die betreffende Arbeitsagentur wenden. Nachfolgend der Wortlaut:

Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit an die örtlichen Arbeitsagenturen zur fachkundigen Stelle
„Bevor sich der Existenzgründungswillige an eine fachkundige Stelle wendet, sollte er förderungsrechtliche Fragen zuerst mit der zuständigen Agentur für Arbeit klären. Dabei sollte auch eine Abstimmung darüber stattfinden, von welcher fachkundigen Stelle eine Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorzulegen ist. Vorrangig ist in diesem Zusammenhang auf die in § 57 Abs. 2 SGB III genannten

Stellen zu verweisen. In begründeten Fällen können einzelne Stellen von der Begutachtung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jedoch einer individuellen Prüfung. Ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ist nicht möglich. Fachkundige Stellen können auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausgerichtet ist. Dabei kann es sich z. B. um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln.“

21. „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ verabschiedet

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat auf seiner Sitzung am 25. April 2012 die aktualisierte Fassung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern“ beschlossen.

Diese informieren Angehörige und Erben von Steuerberatern mit eigener Praxis darüber, was von ihnen beim Tod des Berufsangehörigen zu beachten ist, um:

- die Mandanteninteressen zu wahren,
- den Wert der Praxis zu erhalten und
- die Sicherung und Übertragung der Praxis vorzubereiten.

Auf Empfehlung des BStBK-Ausschusses Praxissicherung wird in den Hinweisen nun beispielsweise auch auf das seit Januar 2012 bestehende Zentrale Testamentsregister sowie geänderte Aufbewahrungsfristen hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Hinweise an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Hinweise werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch der BStBK eingestellt.

22. Versicherungspflicht bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen

Nach § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Halbsatz StBerG kann die zuständige Steuerberaterkammer vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Eine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit kann nach § 16 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich BOSTB unter anderem erteilt werden bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG in ein gewerbliches Unternehmen, wie z. B. bei Auslagerung der Unternehmensberatungstätigkeit in eine Unternehmensberatungs-GmbH, bei der der Steuerberater als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist. In diesem Fall ist der Steuerberater verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, in das die vereinbare

Tätigkeit ausgelagert werden soll, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließt, durch die die Haftpflichtrisiken aus der Tätigkeit der Gesellschaft bei der Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten versichert sind. Dies folgt aus § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB, nach dem sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch auf die vereinbarten Tätigkeiten i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG erstreckt. Da sich die Tätigkeit durch die Auslagerung inhaltlich nicht ändert, besteht diese Pflicht auch bei Auslagerung der vereinbarten Tätigkeit in ein gewerbliches Rechtskleid. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung muss dabei durch die Gesellschaft abgeschlossen werden, weil sich etwaige Haftungsansprüche (z. B. aus fehlerhafter Beratungstätigkeit) allein gegen die Gesellschaft richten. Nicht ausreichend ist es somit, wenn lediglich die Haftungsverfahren aus der Geschäftsführertätigkeit durch eine D&O-Versicherung versichert werden.

Die von dem Unternehmen abzuschließende Versicherung muss nicht vollumfänglich den Anforderungen genügen, die nach §§ 51 ff. DVStB an die Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater zu stellen sind. Es reicht vielmehr aus, wenn die Versicherung den Anforderungen des § 51 Abs. 1 und 4 sowie des § 52 DVStB entspricht. Erforderlich ist daher eine Deckung auf Verstoßbasis unter Beachtung der Regelungen des § 52 DVStB zur Mindestversicherungssumme, zum Selbstbehalt und zur Jahreshöchstleistung. Dagegen wird nicht gefordert, dass sich die Versicherung auf die in § 53a DVStB geregelten Risikoausschlüsse beschränken muss. Entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen für die Unternehmensberater-Policen können daher weitergehende Risikoausschlüsse vorgesehen werden. Auch ist es unschädlich, wenn die Versicherung keine zeitlich unbegrenzte Nachhaftung gewährt, sondern – wie bei den Unternehmensberater-Policen üblich – eine Deckung nur dann besteht, wenn der Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet wird (sog. Nachmeldefrist).

Die Ausnahmegenehmigung wird in den Auslagerungsfällen unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass das Unternehmen, in das die vereinbarten Tätigkeiten ausgelagert werden, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entsprechend den vorgenannten Bedingungen abschließt. Zum Nachweis gegenüber der Steuerberaterkammer genügt die Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice. Eine förmliche Bestätigung des Versicherers ist nicht erforderlich.

Die führenden Berufshaftpflichtversicherer haben gegenüber der Bundessteuerberaterkammer zugesagt, bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Fall der Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen Versicherungsschutz anzubieten, der die genannten Anforderungen erfüllt. Damit ist sichergestellt, dass die bestehende Versicherungspflicht tatsächlich erfüllt und die erteilte Ausnahmegenehmigung wirksam werden kann.

(aus: KM 1/2012, StBK München)

23. Keine kostenlose (Erst-)Beratung

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Werbung von Berufsangehörigen mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung darstellt. Gemäß § 64 Abs. 1 StBerG, § 1 StBGebV sind Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden. § 21 Abs. 1 Satz 1 StBGebV bestimmt, dass für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Wertgebühr zu berechnen ist. Dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch gegenüber einem Verbraucher, wobei in Abweichung von der Grundregel die Höhe der Beratungsgebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 StBGebV auf 180,00 EUR begrenzt ist. Damit sieht die StBGebV für jede Beratung eine Gebühr vor, gedeckelt für ein erstes Beratungsgespräch auf 180,00 EUR.

Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, also Unternehmer, oder beschränkt sich die Beratung gegenüber dem Verbraucher nicht auf ein Gespräch, sondern enthält eine schriftliche Beratung, so greift nicht die Grenze von 180,00 EUR. Vielmehr entsteht die normale Wertgebühr nach Gegenstandswert mit 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV ist ggf. der Gegenstandswert zu schätzen.

Die Werbung mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung stellt somit einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung dar (vgl. §§ 57 Abs. 1, 57a i.V.m. 64 Abs. 1 StBerG, § 9 Abs. 1 BOSTB n.F.).

24. Gebührenrecht

a) Abrechnen nach Zeitaufwand – OLG Frankfurt legt Anforderungen fest

Die StBGebV enthält einige Gebührentatbestände, die eine Abrechnung nach Zeitgebühr vorsehen: §§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 2, 28, 29 Nr. 1, 32, 33 Abs. 7, 34 Abs. 4, 35 Abs. 3, 36 und 38 StBGebV. Daneben kann eine Zeitgebühr auch angesetzt werden, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen (§ 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV). Schließlich kann immer dann nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wenn dies mit dem Mandanten wirksam vereinbart wurde. In allen diesen Fällen muss der Steuerberater jedoch im Bestreitensfall darlegen können, dass der abgerechnete Zeitaufwand in vollem Umfang tatsächlich erbracht wurde und angemessen war. Gerade bei umfangreichen Tätigkeiten, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines strafrechtlichen Verfahrens, sollte nicht nur der Zeitaufwand genau dokumentiert werden, was, wer, wann konkret getan hat.

Welche Anforderungen an diese Dokumentationspflichten zu stellen sind, zeigt das OLG Frankfurt in einem auf 86 Seiten im Detail begründeten und auf 18 Druckseiten veröffentlichten Urteil vom 12.01.2011 (4 U 3/08), AnwBl 2011, S. 300 ff.) in einer Anwaltssache. Im konkreten Fall musste das OLG Frankfurt prüfen, ob die von einer Rechtsanwaltskanzlei abgerechneten 1.484 Stunden in vollem Umfang erbracht und angemessen waren.

Die Gründlichkeit und Rigidität der Vorgehensweise dürfte einzigartig sein und für die Zukunft Maßstäbe setzen.

Stundensätze von knapp 500 EUR wirksam

Das OLG ging unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH (siehe HBR 2/2011, S. 4 f.), zunächst davon aus, dass das abgerechnete Honorar nicht deshalb teilweise ohne Rechtsgrund gezahlt worden ist, weil zwischen den Parteien Stundensätze von 987 DM und 906 DM vereinbart worden sind. Das vereinbarte Honorar sei jedenfalls nicht unerträglich und mit den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unvereinbar, da eine international tätige Großkanzlei in einem Ballungsraum beauftragt wurde, bei der solche und auch höhere Stundensätze verbreitet, wenn auch nicht ausnahmslos die Regel seien. Hinzu komme, dass es sich bei den beauftragten Rechtsanwälten um solche handele, die auf strafrechtliche Verteidigung gerade in Großverfahren mit wirtschaftlichem Einschlag spezialisiert seien und es sich um eine besonders umfangreiche und rechtlich nicht alltägliche Strafsache mit grenzüberschreitendem Bezug handele.

Anforderungen an den Nachweis von Zeitaufwand

Hinsichtlich der Darlegung der abgerechneten Stunden stellt das Gericht unter Bezugnahme auf den BGH folgende Anforderungen: In schriftsätzlicher Form muss „stichwortartig in einer auch im Nachhinein verständlichen Weise“ dargelegt werden, welche konkrete Tätigkeit verrichtet worden ist, insbesondere

- welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen worden sind,
- zu welchen Tat- und Rechtsfragen Literaturrecherchen durchgeführt wurden und
- bei fernmündlichen Unterredungen mit wem, wann und zu welchem Thema diese geführt worden sind.

Nicht für jede Tätigkeit müssen seitens des Gerichts eine eingehende Überprüfung der Angemessenheit von Amts wegen vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen oder aufgrund einer Rüge oder eines entsprechenden Vortrags des Mandanten Anhaltspunkte für Zweifel an der Angemessenheit des nachgewiesenen Stundenaufwands bestehen.

Aus den einzelnen Rechnungspositionen, mit denen sich das OLG Frankfurt auseinandersetzt, sollen nur einige beispielhaft herausgegriffen werden, um zu verdeutlichen, welche Mindestanforderungen im Bestreitensfall an den Nachweis von abgerechnetem Zeitaufwand gestellt werden:

Rechnungstext

Bewertung

„0,5 Std. am 13.03.01 RA 1: Telefonate und Gespräch mit Beklagten“

Telefonat nicht ausreichend: Es fehlt Darlegung des Gesprächsinhalts

„2 Std. am 05.04.01 RA 2: Sichtung der Unterlagen und Prüfung der Durchsuchungsbeschlüsse“
„Sichtung der Unterlagen“ zu allgemein, dagegen „Prüfung der Durchsuchungsbeschlüsse“ ausreichend, sodass eine Stunde akzeptiert wird.

„1,5 Std. am 29.03.01 RA 1: Literaturrecherche zu § 97 StPO (wegen Durchsuchung), Inhalt, Telefonate und Schreiben an RA 4“
Ausreichend dargelegt.

„1,5 Std. am 04.05.01 RA 1: Besprechung mit RA 5 wegen des Verfahrens und anschließende Information der Beklagten über den Verlauf“
Nicht ausreichend dargelegt, da eine Darlegung des Inhalts fehlt und damit auch der Umfang nicht beurteilbar ist.

„6,5 Std. am 10.05.01 RA 1 und RA 2: Besprechung mit RA 9 in Stadt 4 und RA 5“
Nicht ausreichend dargelegt, da Ort, Anlass und Inhalt fehlen.

„0,5 Std. am 21.06.01 jeweils RA 1 und RA 2: Telefonat mit RA 11 zum Stand des Verfahrens“
Nicht ausreichend dargelegt, da keine hinreichende konkrete Angabe des Gesprächsinhalts.

„0,25 Std. am 06.08.01 RA 1: Schreiben an RA 11 diktiert und das Schreiben als Anlage vorgelegt“
Ausreichender Vortrag, da das nicht näher bezeichnete Schreiben als Anlage vorgelegt wurde.

Beratungshinweis

Der Umfang des konkreten Verfahrens ist sicher nicht alltäglich. Der BGH hatte das OLG Frankfurt in dieser Sache im ersten Durchgang aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (BGH, AnwBl. 2010, S. 362).

Das OLG Frankfurt hat – wie vom BGH gewünscht – die Honorarrechnungen der Kanzlei auseinandergenommen. Die Ausführungen des OLG Frankfurt sind ohne Weiteres auch auf Steuerberater übertragbar, die ihre Leistungen nach Zeitaufwand abrechnen. Gerade in Fällen, in denen der Zeitaufwand nicht durch Vorlage von Schriftstücken etc. belegt werden kann, sollte auf eine möglichst konkrete Dokumentation des Zeitaufwands besonderer Wert gelegt werden. Dies gilt z. B. für die Teilnahme an Betriebsprüfungen. Hier sollten Sie exakt festhalten, welcher Mitarbeiter wann genau welche Tätigkeiten entfaltet hat. Nichtssagende Tätigkeitsbeschreibungen wie „Telefonat mit Mandant“ sollten vermieden werden. Erforderlich ist in jedem Fall auch der Hinweis auf den Gesprächsinhalt und ggf. den Anlass. Nur dann, wenn die Zeitaufzeichnungen in diesem Sinne plausibel sind, bestehen gute Chancen, vor Gericht auch im Bestreitensfall die abgerechneten Zeitgebühren zu erhalten. Denn die Gerichte honorieren bereits die gewissenhafte Durchführung einer Zeiterfassung und verlangen dann, wenn die

Angaben plausibel sind, keinen hundertprozentigen Nachweis des Zeitaufwandes (siehe LG Duisburg, Urteil vom 05.11.2007, 2 O 46/05, n. v.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2002, 23 U 258/01, GI 2003, S. 39, 41; OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.04.1997, 1 U 759/96, INF 1998, 5, 703; OLG Hamburg, Urteil vom 16.07.1999, 14 U 272/96, MDR 2001, S. 115).

Darüber hinaus sollte im Falle einer Vergütungsvereinbarung nach Zeitaufwand eine Klausel existieren, wonach die in Rechnung gestellten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer großzügig zu bemessenen Frist widerspricht. Dieser Hinweis sollte auch auf den Rechnungen mit deutlicher Hervorhebung aufzufinden sein.

(aus: „Der Honorar-Brief“, Nr. 05/2011, S 1 ff.)

b) Bruttogegenstand für Beratungsvertrag

§ 21 Absatz 1 Satz 1 StBGebV sieht vor, dass der Steuerberater für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr i.H.v. 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A erhält. Da die Vorschrift offen lässt, wie der Gegenstandswert zu ermitteln ist, ist diese Frage seit jeher in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 StBGebV ist in diesen Fällen „der Wert des Interesses“ maßgeblich. Dieser wird teilweise mit den steuerlichen Auswirkungen beim Auftraggeber gleichgestellt (z. B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.1986, 18 U 61/86). Überwiegend hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit jedoch auf die wirtschaftliche Bemessensgrundlage (Bruttoprinzip) abgestellt (s. die Nachweise im Bonner Handbuch der Steuerberatung, § 21 StBGebV, Rz. 8).

Kaufpreis der Anteile als Gegenstandswert

Dieser Rechtsprechung schließt sich das LG Düsseldorf in einer aktuellen Entscheidung an (Urteil vom 03.12.2010, 15 O 295/08). Der Steuerberater hatte dort Gebühren für Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit einer „Anteilsveräußerung“ in Rechnung gestellt. Als Gegenstandswert hatte er den Kaufpreis der Anteile i.H.v. 305.000 EUR zugrunde gelegt und die Mittelgebühr i.H.v. 5,5/10 in Ansatz gebracht. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hatte in seinem Gutachten den Ansatz des Gegenstandswerts nach dem Bruttoprinzip bestätigt. Die von der Mandantin hiergegen vorgebrachten Einwände weist das Gericht in seiner Urteilsbegründung als nicht überzeugend zurück. Eine mögliche Steuerersparnis als Gegenstandswert zugrunde zu legen sei nicht sachgerecht, da diese sowohl aus steuerlichen Gesichtspunkten anfallen könne, ohne dass es hierfür einer besonderen Leistung des Steuerberaters bedarf, als auch aufgrund besonderer steuersenkender Maßnahmen, die erst nach einem qualifizierten Rat des Steuerberaters ergriffen wurden. Auch sei die Höhe etwaiger steuerlicher Nachteile abhängig von dem Wert des betroffenen Geschäfts. Ein Geschäft mit einem Volumen von mehreren Millionen Euro berge i. d. R. größere steuerliche Risiken als ein Geschäft mit einem Volumen von

wenigen Tausend Euro. Auf der anderen Seite lassen sich die genauen Risiken vorab kaum beziffern, da sie i. d. R. erst erkennbar werden, nachdem der Steuerberater die steuerrechtliche Situation geprüft habe. Bei besonders effektiver Tätigkeit des Steuerberaters entspräche der Gegenstandswert einem Betrag von 0 Euro. Daraus werde ersichtlich, dass ein solcher Gegenstandswert in keiner Relation zu der von dem Steuerberater erbrachten Leistung (s. Kriterien nach § 11 StBGebV) stehe.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass der Ansatz der Mittelgebühr nicht ermessensfehlerhaft war. Auszugehen sei von einem Normalfall, in dem die Mittelgebühr i. d. R. angemessen ist. Dass hier ein Fall vorliege, der deutlich einfacher gelagert sei als der Normalfall, sei von der Mandantin weder dargelegt worden, noch sei dies aus anderen Gründen ersichtlich.

Beratungshinweis

Die Entscheidung ist zu begrüßen, zumal die Ermittlung eines Bruttogegenstandswerts im Rahmen des § 21 StBGebV leichter möglich ist, als die Ermittlung der steuerlichen Auswirkungen und – insbesondere in den Fällen, in denen die steuerlichen Auswirkungen gegen Null tendieren – auch zu gerechten Ergebnissen führt. In Einzelfällen kann ein Bruttogegenstandswert im Rahmen des § 21 StBGebV aber auch zu unangemessen hohen Gebühren führen. Deshalb sollten Sie sich bei der Bestimmung des Gegenstandswerts stets von dem Grundsatz leiten lassen, dass die berechnete Gebühr angemessen sein muss (§ 64 Abs. 1 Satz 3 StBerG). Führt die Anwendung des Bruttoprinzips zu unangemessen hohen Gebühren, die auch nicht durch die Wahl eines niedrigeren Rahmensatzes (Mindestgebühr) ausgeglichen werden können, sollten Sie prüfen, ob sich ein Nettointeresse des Mandanten bestimmen oder schätzen lässt. Ist dies nicht möglich, kann ggf. auch auf die Zeitgebühr ausgewichen werden. Möglich ist auch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten, die dann, wenn eben keine höhere als die gesetzliche Gebühr vereinbart werden soll, auch nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 StBGebV genügen muss.

(aus: „Der Honorar-Brief für Steuerberater“, 11/2011, S. 6 ff.)

c) Heranziehung der Mittelgebühr trotz einfachen Schwierigkeitsgrades bei Buchhaltungsmandat

Wird eine nicht im vollen Umfang korrekte Buchhaltung des vorherigen Steuerberaters übernommen, kann dies im Hinblick auf das damit einhergehende Haftungsrisiko trotz des einfachen Schwierigkeitsgrades der Arbeitsleistung die Abgeltung der erbrachten Leistung mit der Mittelgebühr rechtfertigen.

(AG Moers, Urteil vom 25.01.2012, 561 C 462/10)

d) Steuerberaterhonorar: Zahlungsanspruch auch bei Mangelhaftigkeit der Leistung

Bei dem Steuerberaterhonorar handelt es sich um einen Dienstlohn, sodass der Anspruch auf Zahlung auch bei einer mangelhaften Leistungserbringung besteht. Der

Anspruch kann erst durch die Entstehung eines Schadens durch Aufrechnung bzw. Einwendungen zum Erlöschen gebracht werden.

(AG Vechta, Urteil vom 04.01.2012, 11 C 44/10)

e) Darlegungs- und Beweislast für eine von der Mindestgebühr abweichende Gebührenbestimmung

Dem Steuerberater als Bestimmungsberechtigten obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit jeder der Mindestgebühr überschreitenden Gebührenbestimmung i. S. d. § 315 BGB. Die Steuerberatergebührenverordnung enthält keine rechtliche Grundlage dafür, dass die Mittelgebühr als maßgebende Bezugsgröße für die Darlegungs- und Beweislast bei der Ermessensausübung zugrunde zu legen ist.

Auch die Ausführungen des BGH, wonach der Mittelsatz der Rahmengebühr für Durchschnittsverhältnisse Anwendung finden kann beinhaltet nicht, dass der Steuerberater für das Vorliegen dieser Durchschnittsverhältnisse nicht darlegungs- und beweisbelastet wäre. Die seitens des OLG Düsseldorf vertretene Auffassung, wonach der Steuerberater lediglich für die die Mittelgebühr erhöhenden Umstände darlegungs- und beweislastig ist, findet im Gesetz keinerlei Grundlage.

(LG Verden, Urteil vom 14.12.2011, 2 S 152/09)

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) eine attraktive Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften?

- von RA Dr. Volker Römermann, Berlin, und Jan-Philipp Praß, Hamburg, in Stbg 7/2012, S. 319 ff.

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2011/2012 – Analyse der aktuellen Zahlen auch im Kontext früherer Prüfungen

- von Susanne Wanagas, Berlin, und Roland Schiefer, Düsseldorf, in DStR 25/2012, S. 1248 ff.

Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters im Lastschriftverfahren unter besonderer Berücksichtigung des neuen SEPA-Lastschriftverfahrens

- von Dennis Weber, Düsseldorf, in DStR 26/2012, S. 1296 ff.

Die Gebühren des Steuerberaters im Steuerstreit

- von Gerald Schwamberger, Göttingen, in DStR 31/2012, S. 1576 ff.

Grundsatzentscheidung des BGH: Steuerberater als Partner einer interprofessionellen Sozietät mit Rechtsanwälten haften auch für Rechtsberatungsfehler persönlich

- BGH vom 10.05.2012, IX ZR 125/10, juris., in Stbg 8/2012 „Berufsrecht aktuell“, S. 374 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ausbildungsumfrage

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 85 von 101 Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2012 (84,2%).

1. Von den Absolventen würden 81 Absolventen (95,3%) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen; 4 Absolventen (4,7%) würden den Ausbildungsberuf (die Umschulung) bedingt oder nicht weiterempfehlen.
2. Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:
(es wurden mehrere Angaben gemacht)
 - Eltern 18 => 17,1%
 - sonst. Familienangehörige o. Freunde 23 => 21,9%
 - Person im steuerberatenden Beruf 18 => 17,1%
 - Steuerberater der Eltern o. Verwandten 6 => 5,7%
 - Tageszeitung 11 => 10,5%
 - Praktikum 7 => 6,7%
 - Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum 15 => 14,3%
 - Schule 0
 - regionalen Informationstag zur Berufsausbildung 0
 - überregionale Ausbildungsmesse (z.B. Einstieg Abi) 3 => 2,9%
 - Homepage der StBK Brandenburg 2 => 1,9%
 - Homepage www.mehr-als-du-denkst.de 2 => 1,9%
3. Die Befragten haben sich aus folgenden Gründen für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entschieden (oft wurden mehrere Gründe angegeben):
 - anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit 53 => 31,2%
 - Ansehen des Berufs 21 => 12,3%
 - Aufstiegschancen 40 => 23,5%
 - sicherer Arbeitsplatz 44 => 25,9%
 - attraktive Ausbildungsvergütung 1 => 0,6%
 - Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung 8 => 4,7%
 - im Wunschberuf keinen Ausbildungsplatz gefunden 3 => 1,8%
4. Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ 58,8 % der Absolventen; 32,9 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 8,2 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit den Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 45,9 % (= 39) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 36 Absolventen = 42,4 % vergaben die Note „befriedigend“ und 11,7 % der Absolventen, das entspricht einem Anteil von 10 Absolventen, benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 56% der befragten Absolventen mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 23 Absolventen, das entspricht einem Anteil von 27,4 %. Die Note „ausreichend“ wurde von 11,9 % der Absolventen vergeben. Hier wurde die Note „ungenügend“ viermal (= 4,7 %) vergeben, keiner der Absolventen vergab die Note „mangelhaft“. Ein Absolvent besuchte nicht die Berufsschule und gab somit keine Wertung ab.

Von 85 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung/Umschulung wie folgt bewertet: Insgesamt 54 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit den Noten „sehr gut“ und „gut“ – dies entspricht 64,3 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 19 Absolventen = 22,6 % sowie die Note „ausreichend“ wurde insgesamt von 7 Absolventen (= 8,3 %) vergeben. Die Noten „ungenügend“ wurden von 3 Absolventen (= 3,6 %) und „mangelhaft“ von einem Absolvent (=1,2 %) erteilt.

5. Den Beruf des Steuerfachangestellten würden 82,4 % der Absolventen nochmals erlernen, sie gaben als Grund hierfür die abwechslungsreiche und vielseitige Arbeit an.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 50 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 58,8%
- wechseln 30 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 35,3%
- 5 Absolventen werden in einem anderen Beruf arbeiten => 5,9%

Es ist festzustellen, dass insgesamt 94,1 % der Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten im steuerberatenden Beruf verbleiben, was ein positives Ergebnis ist. Positiv ist auch, dass keiner der Befragten angab, arbeitslos zu sein.

6. Die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl schätzten die Absolventen (ehemalige Auszubildende) wie folgt ein:
 - sehr wichtig 3 => 3,5 %
 - wichtig 16 => 18,8%
 - untergeordnet 36 => 42,4 %
 - spielte keine Rolle 30 => 35,3 %

Nach wie vor ist festzustellen, dass bei den Absolventen für die Berufswahl die Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle bzw. keine Rolle spielte (= 77,7%).

27. Steuerfachangestellte gesucht

Das neue Ausbildungsjahr bedeutet für knapp 5.000 Jugendliche einen Start ins Berufsleben als Steuerfachangestellte/r. Auch wenn sich diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr um etwa 5% erhöht hat, sind gegenwärtig noch rund 1.000 Ausbildungsplätze zum Steuerfachangestellten unbesetzt.

Wer über einen guten Schulabschluss verfügt und eine Ausbildung in einem anspruchsvollen Beruf mit guten Zukunftsaussichten und interessanten Karrieremöglichkeiten sucht, sollte sich auf www.mehr-als-du-denkst.de genauer über den Beruf des Steuerfachangestellten informieren. Neben zahlreichen Fakten rund um die Ausbildung befindet sich dort eine Ausbildungsplatzbörse mit aktuellen Angeboten aus dem ganzen Bundesgebiet, die eine zielgerichtete Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz ermöglicht.

Weitere Ausbildungsplatzangebote finden sich in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit. Als kompetenter Ansprechpartner stehen bei der Berufswahlentscheidung auch die 21 Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 31.08.2012)

Anmerkung:

In das Verzeichnis der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden per 15.09.2012 insgesamt 133 Ausbildungsverhältnisse eingetragen, das waren erfreulicherweise 20 Ausbildungsstellen (= 17,7%) mehr als im Vergleich zum Vorjahr. Nach wie vor nicht besetzt sind lt. Ausbildungsplatzbörse der Kammer 22 Ausbildungsstellen.

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht

Nachfolgende Lehrgänge werden im II. Halbjahr 2012 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

– Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 15.09.12 – 01.12.12

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 03.09.2012

für Online-Anmeldung: Seminar-Nr.: 28216

– Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 29.09.12 – 08.12.12

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 17.09.2012

für Online-Anmeldung: Seminar-Nr.: 28217

– **Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2011/12 -**

Zeit: vom 08.10.12 – 12.10.12

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 24.09.2012

für Online-Anmeldung: Seminar-Nr.: 28218

– **Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/12**

Zeit: vom 09.11.12 – 10.11.12

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 29.10.2012

für Online-Anmeldung: Seminar-Nr.: 28219

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

29. Durchführung von Praktika in der Steuerberatungspraxis

Die inhaltliche Gestaltung eines Praktikums sollte sich zum einen daran orientieren, ob es sich um ein ein- oder mehrwöchiges Schülerpraktikum oder um ein allgemeines, länger andauerndes Praktikum z. B. im Rahmen eines Studiums handelt. Zum anderen sollten sich die Arbeiten an den Gegebenheiten der Kanzlei, den üblichen Tätigkeiten und Arbeitsabläufen orientieren.

Auswahl, Umfang und Intensität der für den Praktikanten vorgesehenen Tätigkeiten sollten daher je nach Art und Dauer des Praktikums sowie der Befähigung des Praktikanten angepasst werden. Arbeitszeit, Kleidung etc. sollten bereits vor Praktikumsbeginn mitgeteilt werden.

Überlegen Sie z. B. ob ein Schulpraktikant mit dem jüngsten Auszubildenden zusammenarbeiten kann. Der Praktikant hat eine altersmäßig passende Ansprechperson, der Auszubildende kann sein Wissen strukturieren und weitergeben. Trotzdem sollte es dem Praktikanten auch möglich sein, nicht Verstandenes bei einem Mitarbeiter nachzufragen.

Zu Beginn sollte der Praktikant die übliche Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Ist der Bewerber noch minderjährig, empfiehlt es sich außerdem, zusätzlich die Unterschrift von den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Richten Sie bei Bedarf vor Beginn des Praktikums in der Nutzungskontrolle eine Bedieneroberfläche nur für den Praktikanten ein. Eine Nutzung von Mitarbeiterzugängen zur EDV sollte unterbunden sein.

Auch wenn der Praktikant mit festen Aufgaben betraut ist, sollte der Einsatz so flexibel sein, dass er kurzfristig auch in anderen Bereichen bzw. bei anderen Mitarbeitern

möglich ist. Denkbar ist auch, dass der Praktikant an Gesprächen teilnimmt, um einen Einblick in den kommunikativen Teil der beruflichen Tätigkeit zu erhalten.

Ende der Praktikumszeit

Die beteiligten Mitarbeiter sollten dem Kanzleieinhaber ein „Feedback“ geben. Auf Grundlage dieser Bewertung und ggf. der Leistungserfassung durch den Praktikanten kann der Praktikant ein Zeugnis erhalten.

Im Übrigen könnte auch der Praktikant seine Steuerberaterkanzlei bewerten. Hierbei erweist sich ein Bogen mit offener Fragestellung als sinnvoll:

1. Wie sind Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden?
2. Welche der Ihnen anvertrauten Tätigkeiten hat Ihnen besonders gut gefallen?
3. Welche der Ihnen anvertrauten Tätigkeiten hat Ihnen nicht gefallen?
4. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für den Inhalt oder die Organisation des Praktikums?
5. Wie ist Ihr Gesamteindruck von unserer Kanzlei?
6. Welche beruflichen Pläne haben Sie?

Bei Eignung sollten dem Praktikanten die beruflichen Aufstiegschancen als Steuerfachangestellte/r aufgezeigt werden: Hier könnten Sie die CD-ROM „Steuerfachangestellte/r? Da steckt mehr drin, als du denkst“ der Steuerberaterkammer überreichen.

Der Link www.mehr-als-du-denkst.de wurde von der Bundessteuerberaterkammer ebenfalls für diesen Zweck eingerichtet.

Wir verweisen auch auf unsere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 3/2011, Tz. 34.

Weiterführende Literatur: Friedrich Schade Praktikumsrecht, Verlag W. Kohlhammer, ISBN 978-3-17-021952-6, EUR 19,90.

30. Förderung nach dem AFBG(Meister-BAföG)

Das „Meister-BAföG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) unterstützt die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert die Gründung von Existenzen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung grundsätzlich in allen Berufsbereichen. Die Antragsteller/-innen dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Für die Teilnehmer des Fortbildungsseminars zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin, die die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem AFBG erfüllen, kann der Besuch des Fortbildungsseminars gefördert werden. Die Förderung besteht zurzeit aus einem Zuschuss von 30,5 %, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen.

Zuständige Stellen für die Antragstellung sind die Schulverwaltungsämter/Amt für Ausbildungs-förderung. Nähere Informationen zum Meister-BAföG finden Sie auf der Homepage www.meister-bafoeg.info. Dort stehen die entsprechenden Formulare zur Antragstellung zum Download bereit.

31. 22. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 12.09.2012 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 22. Sitzung zusammen. Unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss u. a. mit den Tagesordnungspunkten

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2012 sowie der Abschlussprüfungen -Herbst/Winter 2011/12 - sowie -Sommer 2012-;
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2013;
- Schulbegleitender Unterricht und „FIBU-Praxistage 2013“

und diskutierte Schwerpunkte der Berufsausbildung und der Fortbildung.

32. Begabtenförderung berufliche Bildung - Durchstarten für Berufseinsteiger

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser);
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb;
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen;
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung;
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen;
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre);
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 2.000,00 jährlich, insgesamt EUR 6.000,00;
- Eigenanteil an den Kosten von 10 % der förderfähigen Kosten pro Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg!

33. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Diesen Service haben wir erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick

auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

34. Brandenburgs Finanzämter bekommen Nachwuchs

hier: Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 30.08.2012

Erstmals seit sieben Jahren haben heute an der Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen wieder 14 Finanzwirtinnen und Finanzwirte ihr Abschlusszeugnis überreicht bekommen, die das Land Brandenburg mit Beginn der Ausbildung vor zwei Jahren neu eingestellt hatte. Damit erhalten die **Finanzämter im Land erstmals seit dem Jahr 2005 wieder Verstärkung junger Finanzwirtinnen und Finanzwirte**. Zwischen den Jahren 2004 und 2009 waren für Brandenburgs Finanzämter überhaupt keine jungen Menschen zur zweijährigen Ausbildung im Land eingestellt worden.

Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski sagte dazu heute bei der feierlichen Abschlussfeier an der Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen: „Ich freue mich ganz besonders, dass die Entscheidung der jetzigen Landesregierung, ab 2010 wieder Auszubildende für die Finanzämter einzustellen, am heutigen Tag ihre ersten Früchte trägt.“ Damit werde einerseits gesichert, dass ausreichend Fachkräfte auch künftig zur Verfügung stehen und andererseits biete man **jungen Menschen so eine anspruchsvolle Perspektive in Brandenburg**.

Neben den 14 für die Ausbildung neu eingestellten Finanzwirtinnen und Finanzwirten gehören sieben weitere Umschüler aus Brandenburg zu den Absolventen, die bereits vorher in der Brandenburger Landesverwaltung tätig waren und mit der Ausbildung aus Bereichen mit Personalüberhang in die Steuerverwaltung gewechselt sind. An diese sieben Umschüler aus Brandenburg gerichtet sagte **Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski**: „Ihnen möchte ich meine besondere Anerkennung aussprechen, dass Sie sich den Herausforderungen einer weiteren Ausbildung gestellt und diese gemeistert haben. Mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung haben Sie sich selbst neue, dauerhafte Berufsperspektiven geschaffen.“ Und an alle 21 frisch gebackenen Absolventinnen und Absolventen aus dem Land Brandenburg gerichtet sagte die Finanzstaatssekretärin: „**Ihnen kann ich die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir Ihnen ein Übernahmeangebot unterbreiten können.** Darauf bin ich angesichts weiterer Einsparungen von Stellen stolz. **Seien Sie gewiss, die Brandenburger Finanzämter werden Sie mit offenen Armen empfangen.**“

In den vergangenen sechs Jahren haben die Landesfinanzschule in Königs Wusterhausen neben Umschülerinnen und Umschülern aus Brandenburg Finanzwirtinnen und Finanzwirte aus Berlin, Sachsen-Anhalt und vom Bundeszentralamt für Steuern verlassen, die auf Basis von Kooperationsvereinbarungen in Königs Wusterhausen ausgebildet werden. In diesem Jahr bestanden neben den 21 Finanzwirtinnen und Finanzwirten aus Brandenburg 51 Absolventen/innen aus Berlin, 15 aus Sachsen-Anhalt und 19 vom Bundeszentralamt für Steuern ihre Prüfungen. Damit umfasst der **diesjährige Abschlussjahrgang insgesamt 106 Finanzwirte/innen**.

Im September wird an der Landesfinanzschule der neue Ausbildungsjahrgang beginnen, dem dieses Jahr 239 junge Menschen angehören werden. Davon kommen 150 Anwärtinnen und Anwärter aus Berlin, 25 vom Bundeszentralamt für Steuern, 24 aus Sachsen-Anhalt und **40 junge Menschen** sind neu eingestellte Anwärtinnen und Anwärter des Landes Brandenburg. „**Dieses Jahr erreichen wir für Brandenburg damit den höchsten Ausbildungsstand seit vielen Jahren**“, sagte Trochowski.

Hintergrund:

In der im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen angesiedelten Landesfinanzschule findet die Ausbildung zum mittleren Steuerverwaltungsdienst statt, die die Absolventen bei erfolgreichem Verlauf als Finanzwirtin oder Finanzwirt abschließen. Die ebenfalls am Standort befindliche Fachhochschule für Finanzen verlassen die Studierenden mit dem Abschluss Diplom-Finanzwirtin bzw. Diplom-Finanzwirt. Sowohl die Absolventen im mittleren als auch im gehobenen Steuerverwaltungsdienst werden später in den Finanzämtern eingesetzt. Durch Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern Berlin und Sachsen-Anhalt und dem Bundeszentralamt für Steuern werden in Königs Wusterhausen auch deren Anwärter ausgebildet.

(Pressemitteilung MdF vom 30.08.2012)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Umsatzsteuer – Steuersatz bei Restaurationsleistungen Schreiben der Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat die zuständigen Finanzämter mit Schreiben vom 14. Juni 2012 darüber informiert, dass bei der Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken in eindeutigen Fällen die jüngste BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 8. Juni 2011, Az. XI R 37/08; 30. Juni 2011, Az. V R 3/07, V R 35/08, V R 18/10; 12. Oktober 2011, Az. V R 66/09; 23. November 2011, Az. XI R 6/08) bereits angewendet werden kann, obwohl die Erörterung auf Bundesebene noch nicht

abgeschlossen ist. Die BFH-Urteile stellen Nachfolgeentscheidungen zum Urteil des EuGH vom 10. März 2011, Rs. C-497/09 – Bog u. a. dar. Eindeutige Fälle sind demnach:

- die Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem lediglich Ablagebretter, Verzehrrheken und Stehtische vorhanden sind,
- die Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist.

In den genannten Fällen liegt eine einheitliche Leistung vor, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Für alle anderen Fälle (wie beispielsweise ein Imbissstand mit Sitzgelegenheiten oder Partyserviceunternehmen) verweist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen auf Abschn. 3.6 UStAE.

Ein aktualisiertes Anwendungsschreiben vom Bundesministerium der Finanzen zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken wird im Sommer dieses Jahres erwartet. Wir werden Sie informieren, sobald uns diesbezüglich neue Informationen vorliegen.

(Buka-Mitteilung 019/2012 vom 29. Juni 2012)

36. Umsatzsteuerliche Organschaft – mittelbare finanzielle Eingliederung Schreiben der Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat die zuständigen Finanzämter mit Schreiben vom 14. Juni 2012 darüber informiert, dass bei einer mittelbaren Beteiligung einer Personenvereinigung oder Kapitalgesellschaft über ihre Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft mit den gleichen Gesellschaftern keine finanzielle Eingliederung und folglich keine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt (Abschn. 2.8 Abs. 5 UStAE i. d. F. durch BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011, Az. IV D 2 S 7105/10/10001). Für vor dem 1. Januar 2012 ausgeführte Umsätze findet eine Nichtbeanstandungsregelung Anwendung, so dass die Gesellschaften unter Berufung auf Abschn. 2.8 Abs. 5 UStAE in der am 4. Juli 2011 geltenden Fassung übereinstimmend insoweit eine finanzielle Eingliederung annehmen können.

Wird von der Nichtbeanstandungsregelung Gebrauch gemacht und ist wegen einer Frage, die nicht die Organschaft betrifft, ein Klage- oder Revisionsverfahren anhängig, wird das Gericht das Vorliegen einer Organschaft dennoch verneinen (BFH-Urteil vom 24. November 2011, Az. V R 45/10). Die Umsätze der bisherigen Organgesellschaft sind nicht mehr dem bisherigen Organträger sondern dieser Gesellschaft zuzuordnen und die Umsatzsteuer ist erstmalig festzusetzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Oberfinanzdirektion Niedersachsen in ihrem Schreiben vom 14. Juni 2012 die niedersächsischen Finanzämter angewiesen hat, in allen anhängigen und künftigen Einspruchs-, Klage- und Revisionsverfahren bei Organschaften, die die Übergangsregelung anwenden, die Organgesellschaft zum Verfahren des Organträgers hinzuzuziehen. Grund ist die Vermeidung einer möglichen Festsetzungsverjährung. Hinsichtlich des Ablaufs der Festsetzungsfrist ist dann § 174 Abs. 4 AO zu beachten.

(Buka-Mitteilung 020/2012 vom 29. Juni 2012)

37. Verstoß der Anrechnungsvorschriften in § 34c EStG gegen Unionsrecht?

Generalanwalt Mengozzi hat am 12. Juli 2012 in der Rs. C-168/11 (Beker, Beker ./ Finanzamt Heilbronn) dem EuGH vorgeschlagen, die Regelung in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG als gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV verstoßend zu beurteilen.

Vorausgegangen war ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 9. Februar 2012, I R 71/10, in dem er dem EuGH die Rechtsfrage vorgelegt hat, ob die Regelung in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die festgesetzte Einkommensteuer in Einklang mit den unionsrechtlichen Diskriminierungs- und Beschränkungsverboten steht.

Inhaltlich geht es um die Ermittlung der maximal anrechenbaren ausländischen Steuer, die eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person im Ausland auf ausländische Einkünfte als Quellensteuer zahlen muss. Hierzu wird die deutsche Einkommensteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergibt, im Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt. Diese Höchstbetragsrechnung hat zur Folge, dass z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen das Anrechnungsvolumen mindern, weil sich der Höchstbetrag der anzurechnenden ausländischen Steuer aus dem Quotienten der ausländischen Einkünfte (alle aus einem Staat, in einem Vz, ohne Steuerabzug) und der Summe der in- und ausländischen Einkünfte, multipliziert mit der gesamten deutschen Einkommensteuer, errechnet:

			<u>Ausländische Einkünfte</u>
Gesamte			Summe der in- und aus-
Deutsche ESt	x		ländischen Einkünfte

Hierin sieht der Generalanwalt eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit. Würde dagegen die gesamte deutsche Einkommensteuer in der gesetzlich festgelegten Formel in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ohne Minderung des zu versteuernden Einkommens durch personen- und familienbezogene Abzüge berechnet, ergäbe sich ein höherer Anrechnungshöchstbetrag, und der Steuerpflichtige würde von der anzurechnenden ausländischen Steuer in vollem Umfang profitieren und

nicht nur anteilig für den nationalen Teil seiner Einkünfte.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten offen gehalten werden.

(Buka-Mitteilung 023/2012 vom 18.07.2012)

38. Umsatzsteuer – Erneute Übergangsregelung bei der Gelangensbestätigung

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Schreiben zur Verlängerung der Übergangsregelung bei der Gelangensbestätigung veröffentlicht.

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), insbesondere die Vorschriften zum Beleg und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gem. §§ 17a, 17b und 17c UStDV, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Die derzeit geltende Übergangsregelung nach der der Beleg- und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen noch nach der Altregelung geführt werden kann, lief zum 30. Juni 2012 aus.

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2012 gefordert, dass die UStDV geändert werden müsse, da Unternehmen nur in diesem Falle Rechtssicherheit gegeben werden kann. Im Laufe des Jahres wird die UStDV, insbesondere § 17a UStDV, nunmehr erneut geändert. Mit Schreiben vom 1. Juni 2012 wurde folgende Übergangsregelung geschaffen:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die bis zum Inkrafttreten der geänderten UStDV (§ 17a UStDV) ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird. Das betreffende BMF-Schreiben steht zum Download im geschützten Mitgliederbereich unserer Homepage bereit.

(aus: KM 2/2012, StBK Südbaden)

39. Jahresabschlüsse für Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft

In Anlehnung an die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hat der Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) eine Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen für Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft herausgegeben, auf die wir diejenigen Mitglieder, die nicht im Verband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen Mitglied sind, hiermit hinweisen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des HLBS: Kölnstr. 202, 53757 Sankt Augustin, Tel.: (02241) 86617-10, Fax: (02241) 86617-29, E-Mail: verband@hlbs.de. Internet: [de,www.hlbs.de](http://de.www.hlbs.de).

(aus: KM 2/2012, StBK Südbaden)

40. Änderung der elektronischen Mitteilungsmöglichkeiten der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG

Das Bundeszentralamt für Steuern hat mit Schreiben vom 19. Juni 2012 an die Bundessteuerberaterkammer um Weitergabe der nachstehenden Informationen gebeten:

„Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – wurde durch Artikel 6 des Steuervereinfachungsgesetzes (BGBl. I S. 2131) geändert.

§ 6 Abs. 1 der StDÜV sieht nunmehr vor, dass ab dem 1. Januar 2013 auch die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) obligatorisch authentifiziert zu übermitteln sind – ausgenommen die sog. Härtefälle gemäß § 18a Abs.5 UStG. Die zur Zeit bestehende Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der ZM über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung, der eine Authentifizierung bei der elektronischen >Übermittlung der ZM nicht vorsieht, wird daher ab 1. Januar 2013 für die elektronische Abgabe der ZM nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Interesse eines reibungslosen Übergangs auf die o.g. eintretende Änderung erteilt das BZSt neuen Nutzern bereits jetzt keine Zugangsberechtigung mehr für den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.

Stattdessen kann die ZM über den bereits bestehenden Zugang des ElsterOnline-Portals und voraussichtlich ab Anfang 2013 auch mit kommerziellen Softwareprogrammen sowie mit ElsterFormular übermittelt werden.

Für ausländische Datenüberträger sowie für die Abgabe von Meldungen für mehrere Unternehmer steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.“

Nähere Einzelheiten zu den o. g. Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung der ZM finden Sie auf der Homepage des BZSt unter

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/Zusammenfassende_Meldungen/Zusammenfassende_Meldungen-node.html.

(aus: KM 3/2012, StBK Stuttgart)

41. Internet-Luftverkehrsteueranmeldung ab 1. September 2012

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 218/2012 vom 27.08.2012 wie folgt informiert:

„Um den bürokratischen Aufwand in Zusammenhang mit der Erhebung der Luftverkehrsteuer zu verringern, stellt die Bundeszollverwaltung ab 1. September 2012 eine Online-Anwendung zur elektronischen Abgabe von Luftverkehrsteueranmeldungen und -berichtigungen zur Verfügung (ILA). Ab dem Anmeldezeitraum August 2012 kann das Ausfüllen der Formulare zur Anwendung bzw. Berichtigung der Luftverkehrsteuer online erfolgen, die Übermittlung erfolgt anschließend elektronisch an

das zuständige Hauptzollamt. Das Ausdrucken, Unterschreiben und postalische Versenden der Formulare wird nicht mehr erforderlich sein. Über die Internetseiten **www.zoll.de** bzw. direkt **<https://ila.zoll.de>** wird die Anwendung verfügbar sein. Den Luftverkehrsunternehmen und steuerlichen Beauftragten wurde in diesem Zusammenhang bereits eine Luftverkehrsteuernummer, die die bisherige Unternehmensnummer ersetzt, mitgeteilt.

Erforderlich für die elektronische Übermittlung ist ein gültiges ELSTER-Zertifikat. Eine zusätzliche Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt ist nicht erforderlich. Zugelassen sind nur die ELSTER-Zertifikate ELSTER-Basis und ELSTER-Spezial. Nähere Informationen zum ELSTER-Zertifikat und zur Registrierung sind unter **www.elsteronline.de** abrufbar.

Eine Nutzung des Onlineverfahrens ist nur möglich, wenn dem zuständigen Hauptzollamt die Steuernummer, die dem ELSTER-Zertifikat zugrunde liegt, und die Art des Zertifikats (ELSTER-Basis oder ELSTER-Spezial) mitgeteilt wurde.“

42. Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht verfassungswidrig

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Mit heute veröffentlichtem Beschluss (Az. 1 BvL 16/11 vom 18. Juli 2012) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass § 3 Nr. 4 GrEStG a. F. sowie auch die übrigen Befreiungsvorschriften des § 3 GrEStG a. F. mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eingetragene Lebenspartner nicht wie Ehegatten von der Grunderwerbsteuer befreien. Das BVerfG räumt dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2012 ein, um eine Neuregelung für die Altfälle zu treffen, die die Gleichheitsverstöße rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001 bis zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 beseitigt.

Der Gesetzgeber hatte mit dem am 14. Dezember 2010 in Kraft getretenen Jahressteuergesetz 2010 die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden grunderwerbsteuerlichen Befreiungen gleichgestellt. Diese Neufassung des Grunderwerbsteuergesetzes fand jedoch erst Anwendung auf Erwerbsvorgänge nach dem 13. Dezember 2010. Für die noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 gelten somit die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung von 1997. Befreiungen für eingetragene Lebenspartner waren darin nicht vorgesehen.

Nach Ansicht des BVerfG muss sich die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern hinsichtlich der Befreiung von der Grunderwerbsteuer an strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen messen lassen, weil die Differenzierung an die sexuelle Orientierung von Personen anknüpft. Hinreichend gewichtige Unterschiede, die die Schlechterstellung der Lebenspartner rechtfertigen könnten, sieht das Gericht nicht. Eingetragene Lebenspartner seien Ehegatten familien- und erbrechtlich gleichgestellt sowie persönlich und wirtschaftlich in gleicher Weise in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft miteinander verbunden. Auch die in Art. 6 Abs. 1 verankerte Pflicht des Staates, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern, rechtfertige nicht die Schlechterstellung der Lebenspartner gegenüber den Ehegatten.

Das Gericht sieht darüber hinaus keine Veranlassung, den Gesetzgeber von der Pflicht zur rückwirkenden Beseitigung der verfassungswidrigen Rechtslage zu entbinden.

Der Beschluss des BVerfG kann im Internet unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html> eingesehen werden.“

(Rundschreiben 208/12 der Buka vom 8. August 2012)

43. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, **Links/weitere Links**, abrufbar sind:

- a) Besteuerung ausländischer sog. schwarzer Investmentfonds rechtens
- b) Rettungsdienst-GmbH eines Landkreises gemeinnützig
- c) Wahlprüfungskosten eines Abgeordneten als Werbungskosten abzugsfähig
- d) Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

44. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen

- a) **Wie werden Alleinerziehende steuerlich berücksichtigt?**
Neue Broschüre informiert Eltern über steuerliche Begünstigungen bei Kindern

Wie viel Kindergeld steht Eltern zu? Wem steht der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende zu? Wann gilt der Ausbildungsfreibetrag? Antworten auf diese und weitere Fragen rund um das Thema Kinder und Steuern, gibt ab

sofort die neue Broschüre „Kinder und Steuern. Steuertipps für Alleinerziehende“, die der **Finanzminister Dr. Helmuth Markov** heute in Potsdam vorgestellt hat. „Es ist richtig, dass der Gesetzgeber Eltern und aufgrund ihrer zusätzlichen finanziellen Belastung im besonderen Maße alleinerziehende Mütter und Väter, bessergestellt hat. Ich hoffe, dass diese Broschüre den Eltern weiterhilft und all jenen nutzt, denen die Steuervorteile zustehen“, erklärte der Brandenburgische Finanzminister.

Das Faltblatt gibt einen kleinen Überblick über die wichtigsten Bereiche im Steuerrecht, mit denen Eltern allgemein und Alleinerziehende im Besonderen unterstützt werden. Darüber hinaus werden die wichtigsten Neuerungen, beispielsweise, dass ab dem Jahr 2012 die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder mit eigenem Einkommen entfallen ist, vorgestellt.

Die Broschüre kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de → Publikationen) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de → Broschüren und Informationsmaterial) heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331 / 866 6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

b) Studierende zahlen als Ferienjobber oft zuviel Lohnsteuer Finanzministerium bietet Informationsangebot rund um Ferienjobs von Studenten und Schülern

Studentinnen und Studenten, die nur in den Semesterferien für einen Arbeitgeber tätig sind und damit nicht das gesamte Jahr einer Tätigkeit nachgehen, zahlen regelmäßig zuviel Lohnsteuer. Darauf hat zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit an vielen Brandenburger Hochschulen das Ministerium der Finanzen hingewiesen. Das Gleiche gelte häufig für Schülerinnen und Schüler, die beispielsweise nur in den Sommerferien arbeiten. Der Grund für die zu viel gezahlte Lohnsteuer sei, dass bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung stets, das heißt auch bei Studenten oder Schülern unterstellt werde, dass im gesamten Kalenderjahr ein gleich hohes Einkommen erzielt wird. Da dies etwa bei einem Ferienjob nicht der Fall sei, führe der vom Arbeitgeber durchgeführte Lohnsteuerabzug für einen Monat – auf das Kalenderjahr bezogen – zu einem zu hohen Abzug. Um Studierende und Schüler auf diesen Sachverhalt und Wissenswertes rund um die Besteuerung von Ferienjobs hinzuweisen, hat das brandenburgische Finanzministerium zu Beginn der Semesterferien eine ausführliche Steuerinformation zum Thema auf der eigenen Internetseite und den Onlineauftritten aller Finanzämter in Brandenburg veröffentlicht. Hier erfahren Studierende und Schüler auch, wie sie zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückerhalten können.

In vielen Fällen erhalten Studentinnen und Studenten oder Schülerinnen und Schüler oft sogar die gesamte Lohnsteuer vom Finanzamt zurück. Das ist bei der Steuerklasse I im Jahr 2012 zum Beispiel dann der Fall, wenn die gesamten Einkünfte im Jahr nicht höher als rund 10.281 Euro liegen werden.

Das ausführliche Serviceangebot informiert auch über die Neuregelung, wonach ab 2012 die bisherige Einkünfte- und Bezügegenze von 8.004 Euro als Anspruchsvoraussetzung zur Berücksichtigung volljähriger Kinder abgeschafft worden ist. Damit haben (Ferien-)Jobs von Studierenden und Schülern keine Auswirkungen mehr für die Eltern etwa hinsichtlich Kindergeld oder Freibeträgen für Kinder.

* * *

Zum Hintergrund: Ausführliche Informationen zu (Ferien-)Jobs

Die Steuertipps für Studierende und Schüler zu (Ferien-)Jobs stehen sowohl auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen als auch auf den Internetauftritten der Finanzämter in Brandenburg kostenlos zur Verfügung.

Ministeriums der Finanzen:

www.mdf.brandenburg.de -> Steuern -> Steuerinformationen -> aufgeführt unter: **Schüler/innen und Studenten/innen**

Finanzämter in Brandenburg:

www.finanzamt.brandenburg.de -> Steuerinformationen -> aufgeführt unter: **Schüler/innen und Studenten/innen**

c) Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte im Jahr 2013

Der Übergang vom papiergebundenen Verfahren zum neuen elektronischen Verfahren ELStAM (Elektronische Lohnsteuer AbzugsMerkmale) ist für das Jahr 2013 geplant. Er wird schrittweise vollzogen. Dadurch soll allen Beteiligten ein reibungsloser Übergang in das neue Verfahren ermöglicht werden. Derzeit wird für die bundesweite Einführung ein Konzept für Arbeitgeber, Softwarehersteller und die Finanzverwaltung erarbeitet. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass Arbeitgeber ihre Software und ihre betrieblichen Abläufe an das neue Verfahren anpassen müssen.

Die zukünftige Anwendung der ELStAM wird das Lohnsteuerabzugsverfahren für alle Beteiligten vereinfachen. Insgesamt sind bundesweit über 40 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr als zwei Millionen Arbeitgeber von der Umstellung betroffen. Sobald Arbeitgeber das elektronische Verfahren nutzen, können sie die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie zum Beispiel die Steuerklasse und Freibeträge, abrufen. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden dann nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers berücksichtigt. Die Finanzverwaltung wird rechtzeitig über weitere Details informieren.

* * *

Hintergrund:

Weitere Hinweise zum Thema ELStAM finden Sie unter: **www.elster.de**

d) Skepsis gegenüber erneutem Ankauf einer Steuer-CD durch Nordrhein-Westfalen

Minister Markov: Land Brandenburg bekräftigt rechtliche Bedenken

Brandenburgs **Finanzminister Helmuth Markov** hat die Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen, erneut eine Steuer-CD aus der Schweiz anzukaufen, zum wiederholten Male kritisiert: „Das aktuelle Geschehen bestätigt mein bisheriges Handeln und meine Rechtsauffassung. Der Staat muss alles daran setzen, das Entdeckungsrisiko für Steuerhinterzieherinnen und Steuerhinterzieher zu vergrößern. Alle ergriffenen Maßnahmen müssen sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die handelnden Beamtinnen und Beamten der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt werden. Hinsichtlich des Datenankaufs fehlen jedoch sowohl eine klare Rechtsgrundlage als auch eine klare Linie der Rechtsprechung, Rechtssicherheit ist jedoch gerade für die handelnden Beamtinnen und Beamten von großer Wichtigkeit.“

Die zwar vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Rechtmäßigkeit der Verwertung der Daten ändert jedoch nichts an der unklaren Rechtslage des Datenerwerbs. Solange keine klare Rechtsposition zum Ankauf geschaffen wird, hält das Finanzministerium an seiner Rechtsauffassung fest. „Das Land Brandenburg wird sich daher, auch zum Schutz der handelnden Beamtinnen und Beamten, auch in Zukunft nicht am Kauf illegal erworbenen Datenmaterials beteiligen“, so der **Minister Markov** in Potsdam.

* * *

Hintergrund:

Die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Datenankäufe sowie deren Verwertbarkeit dauert bereits seit dem medienwirksamen Ankauf der ersten Daten CD mit Bankdaten / Kundendaten der LGT Bank Anfang des Jahres 2008 an. Das Land Brandenburg hatte sich an den Kosten dieser CD solidarisch beteiligt, obwohl keine Rechtssicherheit vorhanden war. Bereits damals wurden die Standards zum Schutz der ankauenden Beamtinnen und Beamten heftig diskutiert, jedoch trotz weiterhin unklarer Rechtslage bis heute nicht geschaffen.

Der zweite medienwirksame Erwerb einer Daten CD erfolgte im Jahr 2010 mit Bankdaten der Schweizer Bank Credit Suisse. Auch hier hat das Land Brandenburg Solidarität geübt und sich an den Kosten beteiligt. Zugleich wurde jedoch, auch zum Schutz der handelnden Beamtinnen und Beamten, durch Brandenburg von der Bundesregierung eine klare Rechtslage zum Ankauf sowie zur Verwertbarkeit der Daten eingefordert.

Da den Forderungen nach Rechtssicherheit bis heute nicht nachgekommen wurde, hat sich das Land Brandenburg deshalb konsequenter Weise am Kauf einer dritten Daten CD (Schweizer Bankhaus Julius Bär) sowie zuletzt einer Daten CD mit Luxemburger Bankdaten nicht an den Kosten beteiligt.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist mit Blick auf den Tatbestand des Geheimnisverrats nach § 17 Abs.2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Strafbarkeit des Datenankaufs nicht ausgeschlossen.

**e) Die neue elektronische Bilanz kommt –
Merkblatt informiert Unternehmen über die
Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Daten
an die Finanzbehörden**

Bilanzierende Unternehmen in Deutschland sind im Regelfall ab diesem Jahr gesetzlich dazu verpflichtet, Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzbehörden zu senden. Damit wird die Abgabe der Unterlagen in Papierform beim Finanzamt durch die elektronische Übermittlung ersetzt. Um Unternehmen Orientierung bei der Umstellung auf die sogenannte E-Bilanz, das heißt auf die elektronische Übermittlung der Daten zu bieten, hat das Brandenburgische Finanzministerium hierzu jetzt ein neues Merkblatt herausgegeben. Unter dem Titel „Merkblatt für Unternehmen zur neuen elektronischen Bilanz“ informiert dieses anschaulich darüber, welche Pflichten für Unternehmen bestehen und welche technischen Anforderungen für die E-Bilanz erfüllt werden müssen.

Das Merkblatt erläutert beispielsweise, dass Unternehmen unabhängig von der Rechtsform oder der Größenklasse des Unternehmens zur elektronischen Übermittlung der Daten an die Finanzbehörden verpflichtet sind. Neben den jährlichen Schlussbilanzen sind auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen zu erstellenden Bilanzen ebenso wie Eröffnungsbilanzen elektronisch zu übermitteln.

Der Vorteil für Unternehmen liegt darin, zukünftig diese Steuerdaten schnell, sicher und medienbruchfrei zu übermitteln.

Erhältlich ist das neue Merkblatt kostenlos im PDF-Format auf der Seite des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de -> Publikationen) oder im Internetauftritt der Brandenburgischen Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de -> Broschüren und Informationsmaterial).

* * *

Hintergrund:

Ab wann ist die Bilanz elektronisch abzugeben?

Für bilanzierende Unternehmen ist die elektronische Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Für das Jahr 2012 wird es aber nicht beanstandet, wenn Unternehmen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht in elektronischer Form, sondern in Papierform einreichen. Für steuerbefreite Körperschaften, ausländische Betriebsstätten und inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

**f) ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater
Steuerberaterkammer und Finanzministerium informieren
gemeinsam über elektronische Steuererklärung**

Die elektronische Steuererklärung ELSTER wird nicht nur von immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Brandenburg für die eigene Einkommensteuererklärung genutzt, sondern auch für Unternehmen immer mehr zum Standard. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist bundesweit die elektronische Abgabe der Körperschaftsteuererklärung sowie für Unternehmen die Abgabe der Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben. Aus diesem Anlass haben die Steuerberaterkammer Brandenburg und das Ministerium der Finanzen nun gemeinsam ein neues Faltblatt eigens aufgelegt für Steuerberaterinnen und Steuerberater, die vielfach die heimischen Firmen in Steuerfragen beraten.

Das neue Faltblatt „ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater“ informiert über die Steuererklärungen, die Unternehmen nicht mehr in Papierform, sondern als elektronische Steuererklärung einreichen müssen, beschreibt die rechtlichen Grundlagen und zeigt die Vorteile des elektronischen Verfahrens auf. So werden bei ELSTER die Steuerdaten – die in Unternehmen meist sowieso elektronisch vorliegen – elektronisch übermittelt. Den Firmen spart dies ebenso wie den Finanzämtern viel Zeit und mögliche Fehler beim Erfassen der Papierbögen entfallen.

Bei den Brandenburger Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern erfreut sich die elektronische Steuererklärung schon lange großer Beliebtheit. Schon über 300.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nutzen die Vorteile von ELSTER.

Damit wurden über 40 Prozent aller abgegebenen Erklärungen elektronisch eingereicht! Bereits seit Jahren belegt Brandenburg einen bundesweiten Spitzenplatz bei der Nutzung der elektronischen Steuererklärung. Schon länger gibt es ein Faltblatt für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, das über die Vorteile von ELSTER informiert. Nun ist das neue, speziell für Steuerberaterinnen und -berater hinzugekommen. Brandenburgs Steuerberater erhalten es mit der aktuellen Mitteilung der Steuerberaterkammer.

Die kostenlose Software Elster Formular der Finanzverwaltung unterstützt neben der Einkommensteuererklärung auch die Umsatz- und Gewerbesteuererklärung für 2009 bis 2011 sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung 2010 bis 2012.

Hintergrund:

Das neue Faltblatt „ELSTER für Steuerberaterinnen und Steuerberater“ ist kostenlos auch abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen
www.mdf.brandenburg.de → Publikationen.

Hier kann auch das Faltblatt für die Bürgerinnen und Bürger „ELSTERFormular“ kostenfrei heruntergeladen werden.

Weiterführende Information zum Programm erhalten Sie im Internet unter www.elsterformular.de oder im ELSTER-Anwenderforum unter www.forum.elster.de.

45. E-Bilanz – Übergangsfrist endet: Sind Sie vorbereitet?

Die Zeit drängt. Für Wirtschaftsjahre ab dem 01.01.2013 muss die Einreichung der Jahresabschlussbilanz in elektronischer Form erfolgen. Den 1,35 Millionen betroffenen Unternehmen bleibt nur noch wenig Zeit, die notwendigen Umstellungen in Buchhaltung und IT vorzunehmen. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) empfiehlt den betroffenen Unternehmen, sich dazu rechtzeitig an ihren Steuerberater zu wenden.

Die Regelung zur E-Bilanz ist Teil des Steuerbürokratieabbaugesetzes (SteuBAG) der Bundesregierung, das Ende 2008 verabschiedet wurde. Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage geschaffen, die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie auch für das Besteuerungsverfahren zu nutzen. Ziel ist es, die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden zu verbessern.

Die Umsetzung des Gesetzes wurde bereits zweimal um je ein Jahr verschoben. Da es lange kein festes Regelwerk zur Abgabe einer Steuerbilanz gab, hat sich ein Großteil der deutschen Unternehmen bis heute nicht eingehend mit der E-Bilanz und deren Umsetzung auseinandergesetzt. Dies muss nun dringend geschehen.

Die allgemeine Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung ermöglichte es noch für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 begann, die Bilanz in Papierform einzureichen. **Doch die Übergangsfrist endet nun mit dem Jahr 2012. Die Abgabe einer E-Bilanz wird für das Wirtschaftsjahr 2013 zur Pflicht.**

Künftig müssen Unternehmen ihre Daten in ein elektronisches Übermittlungsformat (XBRL) übertragen und bei der Finanzverwaltung einreichen. Die Umstellung bedarf u. U. einer längeren Vorbereitungszeit, wenn die Unternehmen mehr und detailliertere Daten erarbeiten und die IT-Systeme anpassen müssen.

Die BStBK empfiehlt die Anpassung der Buchführung an die Erfordernisse der E-Bilanz bis Ende 2012 vorzunehmen, um 2013 bereits richtig buchen zu können. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.bstbk.de.

(Pressemitteilung der Buka vom 28. August 2012)

46. Zurückbehaltungsrecht im SEPA-Lastschriftverfahren

Die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA – Single Euro Payments Area) ist Teil der Entwicklung und Umsetzung des gemeinsamen Binnenmarktes in der Europäischen Union (EU). Seit Anfang 2008 bauen die Banken und Sparkassen die Girokonten ihrer Kunden schrittweise zum „Europakonto“ aus. Denn seitdem haben Zahlungsdienstleister in Deutschland und 31 europäischen Ländern die standardisierten SEPA-Zahlungsverkehrsprodukte für inländische und innereuropäische Zahlungen in Euro eingeführt.

Der europäische Gesetzgeber schreibt den Zahlungsdienstleistern in Europa nun verbindlich die Umstellung der nationalen Zahlverfahren (Lastschrift und Überweisung) auf die entsprechenden SEPA-Zahlverfahren vor. Voraussichtlich im Jahr 2014 wird kraft Gesetzes das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren beendet und durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt. Bereits heute können viele Bankkunden das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen. Voraussetzung dafür ist ein vom Kunden gegenüber dem Zahlungsempfänger erteiltes SEPA-Lastschriftmandat. Mit Urteil vom 20.07.2010 (IX ZR 236/07, ZIP 2010, 1556 ff.) hat der BGH klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die erteilten Einzugsermächtigungen für die neue SEPA-Lastschrift weiter genutzt werden können. Für bestehende Einzugsermächtigungen müssen keine neuen SEPA-Lastschriftmandate erteilt werden. Es reicht aus, dass die Banken und Sparkassen ihre Kunden über entsprechende Änderungen ihrer Geschäftsbedingungen unterrichten und die Kunden den neuen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

Dieser Prozess ist derzeit im Gange.

• Zurückbehaltungsrecht im „traditionellen“ Einzugsermächtigungsverfahren

Beim bisherigen traditionellen Einzugsermächtigungsverfahren gilt das Prinzip der nachträglichen Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung, d.h.: Der Zahlungspflichtige muss die Kontobelastung entweder ausdrücklich oder konkludent genehmigen. Eine Genehmigung gilt bekanntlich spätestens dann als erteilt, wenn der Zahlungspflichtige der Belastung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widerspricht.

Nach der Rechtsprechung des BGH tritt die Erfüllungswirkung wegen des Widerspruchsrechts des Zahlungspflichtigen erst mit dessen Genehmigung ein (BGH, Urteil vom 04.11.2004, IX ZR 22/03, NJW 2005, 675, 676; NJW 2008, 63; Urteil vom 25.10.2007, IX ZR 217/06, NJW 2008, 3348, Urteil vom 10.06.2008, XI ZR 283/07). Für das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters hat diese Sichtweise zur Folge, dass der Steuerberater sich auch nach erfolgtem Einzug der Forderung solange auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen

und Daten des Mandanten wegen offener Honorarforderungen berufen darf, bis die Genehmigung des Schuldners erteilt ist oder als erteilt gilt.

- **Zurückbehaltungsrecht im neuen SEPA-Basislastschriftverfahren**

Anders ist die im SEPA-Basislastschriftverfahren. Hier ist gem. § 675 Abs. 2 BGB i. V. m. Nr. 2.5 der Bedingungen für SEPA-Basislastschriftverfahren binnen einer **Frist von acht Wochen** ab Belastungsbuchung die Rückerstattung des belasteten Betrages möglich.

Das eigentliche Problem liegt aber nicht in der von sechs auf acht Wochen verlängerten Frist. Vielmehr geht der BGH davon aus, dass die dem Einzug zu Grunde liegende Forderung mit vorhaltloser Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers – unter der auflösenden Bedingung der Nichtrückgängigmachung der Buchung – erfüllt ist. Gleiches gilt in dem Fall, in dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen an das SEPA-Lastschriftverfahren angelehnt bzw. diesem nachgebildet sind (BGH, Urteil vom 20.07.2010, XI ZR 236/7, ZIP 2010, 1556 ff.). Rein formal betrachtet dürfte sich der Steuerberater, dem aufgrund einer solchen Lastschrift ein Forderungsbetrag auf seinem Konto gutgeschrieben wird, nicht mehr auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht berufen, da die Forderung insoweit als erfüllt gilt.

Dieses Ergebnis ist deshalb unbefriedigend, weil das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen würde, wenn der Mandant in einer solchen Situation nach erfolgter Herausgabe der Unterlagen bzw. Übertragung der Daten die Buchung innerhalb der Acht-Wochen-Frist rückgängig machen würde.

- **Steuerberater muss sich absichern**

Um das Zurückbehaltungsrecht in diesen Fällen nicht ins Leere laufen zu lassen, muss man sich von der rein formalen Betrachtungsweise lösen. In diesen Fällen muss der Steuerberater sich dadurch absichern, dass er auf Vorlage einer schriftlichen Erklärung seines Mandanten besteht, in der dieser nachweist, dass er seine Bank angewiesen hat, die Buchung nicht rückgängig zu machen. Dies ist weder treu- noch berufswidrig. Obwohl der BGH mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Gläubigerkonto von einer – auflösend bedingten – Erfüllung ausgeht, betont er an anderer Stelle sehr wohl die Interessenlage der Parteien. So führt er ausdrücklich aus, dass der Gläubiger ein anerkennenswertes Interesse daran hat, den Schuldner wieder aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen zu können, wenn die Gutschrift auf seinem Konto infolge des Erstattungsverlangens des Schuldners entfällt. Der Interessenlage der Parteien werde daher am ehesten eine Auslegung gerecht, nach der die Erfüllung nur dann rückwirkend entfalle, wenn es – ausnahmsweise – zu einer entsprechenden Rückbelastung kommt (BGH, a. a. O., S. 1560, Anm. 25 der Entscheidungsgründe).

Anmerkung:

Das SEPA-Lastschriftverfahren kennt eine weitere Ausgestaltung, und zwar das SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Im SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der

Zahlungspflichtige grundsätzlich eine ordnungsgemäß eingelöste Lastschrift nicht mehr rückgängig machen, § 675e Abs. 4 BGB i. V. m. Nr. 2.5 der Bedingungen für SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Gleiches gilt im Abbuchungsauftragsverfahren. Eine Zahlung, die im Wege des Abbuchungsauftragsverfahrens geleistet wird, gilt mit der Buchung auf dem Konto des Zahlungsempfängers als bewirkt. Ein späterer Rückruf der ordnungsgemäß eingelösten Lastschrift ist im Abbuchungsauftragsverfahren nicht möglich, da die in § 675 x BGB vorgesehene Widerrufsmöglichkeit in Nr. 2.5 der Bedingungen für Abbuchungsauftragsverfahren ausdrücklich ausgeschlossen ist. Mit diesen beiden Verfahren steht der Steuerberater also immer auf der ganz „sicheren Seite“.

(aus: StBK Düsseldorf, KM 2/2012, Tz. 20)

V. Europafragen/Verschiedenes

47. Europäisches Steuerberaterregister

Internationale Projekte und grenzüberschreitende Sachverhalte, wie z. B. Erbschaften, Immobilienkäufe im Ausland oder ausländische Unternehmensinvestitionen nehmen in der Beratungspraxis der in Deutschland niedergelassenen Steuerberater stetig zu. Immer öfter ist eine Beratung unter Berücksichtigung des ausländischen Steuerrechtes erforderlich. Dies kann eine fast unüberwindbare Hürde in der Beratungspraxis darstellen.

Die CFE (Confédération Fiscale Européenne), die im Jahre 1959 gegründet wurde und heutzutage 32 nationale Steuerberatervereinigungen aus 24 Ländern und somit mehr als 180.000 Steuerberater vertritt, bietet für die Suche nach einem geeigneten ausländischen Steuerberater das Europäische Steuerberaterregister an. Dieses zählt bereits rund 500 Mitglieder aus vielen Ländern Europas.

„Alle Mitglieder des Registers sind nach den in ihren Herkunftsländern geltenden Regelungen qualifizierte Steuerberater und somit Experten in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet. Außerdem unterliegen alle Steuerberater auch dem geltenden Verhaltenscodex der CFE als Garant für ihre berufliche Qualifikation“, so Nora Schmidt-Keßler, Generalsekretärin der CFE und Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer.

Darüber hinaus informiert das Europäische Steuerberaterregister über Fremdsprachenkenntnisse und besondere Zusatzqualifikationen der Steuerberater. Somit finden Rechtsuchende und rechtsratanbietende Steuerberater leicht zusammen. Die Registereintragung bringt doppelten Nutzen: Einerseits kann man als Steuerberater selbst Hilfe in ausländischen Steuerfragen erlangen, andererseits aber auch ausländischen Kollegen und Mandanten seine Hilfe in Steuersachen anbieten.

Im Jahr der Registrierung beträgt der Aufnahmebetrag 100 EUR pro Jahr, in jedem Folgejahr nur noch 50 EUR pro Jahr. Weitere Informationen zum Europäischen Steuerberaterregister erhalten Sie unter **www.cfe-eutax.org**.

(Pressemitteilung der Buka vom 15.08.2012)

48. Erfahrungsaustausch: BStBK empfängt japanische Kollegen

Heute, am 23. August 2012, besuchte eine Delegation japanischer Steuerberater die Bundessteuerberaterkammer in Berlin. BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler begrüßen eine Delegation der „Japan Federation of Certified Public Tax Accountants Association“, der japanischen Steuerberaterkammer.

Die berufsständische Struktur der japanischen Steuerberater ähnelt der deutschen Organisation. Die Teilnehmer informierten sich über die Arbeit der Bundessteuerberaterkammer und diskutierten berufs- und steuerrechtliche Fragen. Schwerpunkte des Treffens waren die Vorstellung von Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung in Deutschland, die Partizipation der BStBK an der Gesetzgebung sowie die Digitalisierung der Kommunikation mit der Steuerverwaltung.

(Pressemitteilung der Buka vom 23.08.2012)

49. Treffen von BStBK-Vertretern mit Hochschulprofessoren

Am 28. August 2012 trafen sich Vertreter der Bundessteuerberaterkammer mit Hochschulprofessoren, um Fragen zur Berufspraxis und der Steuerberaterausbildung zu erörtern.

Die BStBK wurde vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Horst Vinken, den beiden Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer und Dr. Hartmut Schwab, dem Präsidialmitglied Dr. Holger Stein und der Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler.

Vertreter der Hochschulen waren folgende Professoren aus dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre: Prof. Dr. Kay Blaufuß, Leibnitz Universität Hannover, Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität Köln, Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, Freie Universität Berlin, Prof. Dr. Stephan Kudert, Europa-Universität Viadrina Frankfurt Oder, Prof. Dr. Wolfram Scheffler, Universität Erlangen und Prof. Dr. Ralf Maiterth, Humboldt-Universität.

(Pressemitteilung der Buka vom 29.08.2012)

50. Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013

Zum 1. Januar 2013 wird die bis dahin fällige Rundfunkgebühr durch einen Rundfunkbeitrag abgelöst. Während bei der Ermittlung der Gebührenhöhe bislang auf die Anzahl der Geräte abgestellt wurde, orientiert sich der neue Rundfunkbeitrag an der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Danach zahlen Unternehmen für jede Betriebsstätte mit bis zu acht Beschäftigten ein Drittel des

Rundfunkbeitrags (5,99 € pro Monat). Bei maximal 19 Beschäftigten wird ein Beitrag in Höhe von monatlich 17,98 € je Betriebsstätte fällig. Pro Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug beitragsfrei. Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen auch Teilzeitkräfte, nicht aber Auszubildende oder Kräfte in Elternzeit. Änderungen bei der Zahl der Beschäftigten sind einmal jährlich – bis zum 31. März eines Jahres – mitzuteilen. Ändert sich hingegen die Zahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge, ist dies von den Betriebsstätten sofort mitzuteilen. Zahlen Selbstständige oder Freiberufler, die zu Hause arbeiten, bereits für ihre Wohnung einen Rundfunkbeitrag, ist damit auch die Betriebsstätte in der Wohnung abgedeckt; sie müssen dafür keinen gesonderten Beitrag zahlen. Zusätzlich fällt gegebenenfalls der Beitrag für ein betrieblich genutztes Fahrzeug an (monatlich 5,99 €).

Weitere Informationen finden Sie auf

www.rundfunkbeitrag.de.

(Buka-Mitteilung 022/2012 vom 12.07.2012)

51. Gründerwoche Deutschland Online-Umfrage zu Gründung und Unternehmertum

Vom 12. – 18. November 2012 findet die Gründerwoche Deutschland statt. Dazu werden während der Gründerwoche Workshops, Seminare, Planspiele, Wettbewerbe und weitere Veranstaltungen rund um das Thema Selbstständigkeit angeboten. Die Aktionswoche findet im Rahmen der Global Entrepreneurship Week 2012 (GEW) statt, die weltweit in rund 100 Ländern durchgeführt wird.

Im Rahmen der Vorbereitungen der GEW 2012 führt die Kauffmann Foundation eine weltweite Online-Umfrage durch. Ziel ist es, einen Überblick über die Rahmenbedingungen für Gründung und Unternehmertum in den verschiedenen Ländern, die sich an der GEW beteiligen, zu gewinnen. Der online-Fragebogen ist unter **www.gruenderwoche.de/ueber/meldungen/gew-policy-survey.php** abrufbar.

Die bundesweite Koordinierungsstelle der Gründerwoche Deutschland hat darum gebeten, die Mitgliedsorganisationen bzw. deren Mitglieder auf die online-Umfrage hinzuweisen. Wir regen daher an, dass Sie ihrerseits die Kammermitglieder über Ihre Kammerhomepage über die Umfrage informieren.

(Buka-Rundschreiben 209/2012 vom 09.08.2012)

52. Berufsstand wächst auf rund 90.000 Steuerberater an

Die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland ist im Jahr 2011 um 1,8 Prozent auf 89.899 gestiegen.

Die aktuelle Entwicklung des Berufsstands und die Berufsstatistik wurden mit dem Jahresbericht 2011 der Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht. „Der kontinuierliche Anstieg im Berufsstand zeigt die unverändert hohe Attraktivität des steuerberatenden Berufs“, so BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken.

Die Ausbildungssituation im steuerberatenden Beruf hat sich 2011 gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Per 31. Dezember 2011 waren bundesweit 17.125 Ausbildungsverhältnisse zum/r Steuerfachangestellten registriert. Das sind 106 bzw. 0,6 Prozent mehr als im Vorjahr.

Damit nimmt die Gesamtzahl der Auszubildenden im Beruf Steuerfachangestellte/r wieder etwas zu. Zugleich bestätigt sich damit der sich bereits in einer Erhebung zum 30. September 2011 abzeichnende Aufwärtstrend:

Bei der Untersuchung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge war bei den Steuerfachangestellten ein Zuwachs von 4,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresstichtag zu verzeichnen – ein Zuwachs wie er in keinem anderen Ausbildungsberuf bei den Freien Berufen festgestellt werden konnte.

53. Das DWS-Institut lädt zur 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen 2012“

Am 31. August 2012 fand in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung der 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2012“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt.

Regelmäßig im Herbst bietet das DWS-Institut diese Veranstaltungsreihe an. Auf insgesamt acht Veranstaltungen können sich die Teilnehmer über die aktuelle und spezielle Rechtslage bei Familienunternehmen informieren. In diesem Jahr werden die folgenden Themen behandelt:

- Auswirkungen des neuen Umwandlungssteuererlasses auf Familienunternehmen
- Brennpunkte 2012 bei Personen- und Kapitalgesellschaften
- Unternehmens- und Vermögensnachfolgeplanungen (einschließlich Stiftungslosungen)

Weitere Termine:

05.10.2012	Nürnberg
09.10.2012	Baden-Baden
26.10.2012	München
01.11.2012	Berlin
15.11.2012	Saarbrücken
21.11.2012	Dortmund
06.12.2012	Hamburg

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

(Presseinformation der Buka vom 03.09.2012)

54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. Mai 2012 bis 31. August 2012 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

14. Mai 2012

Stellungnahme zur Konsultation über die Zukunft des europäischen Gesellschaftsrechts

gerichtet an: EK

07. Juni 2012

Stellungnahme zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts 2008 (EStR 2008); IV C 1 – S 2010/11/10001: 002, 2012/0386165

gerichtet an: BMF

11. Juni 2012

Stellungnahme zur Verbesserung des Schutzes von Geheimnissen bei der Auslagerung von IT- und sonstigen Datenverarbeitungs-Dienstleistungen

gerichtet an: BMF

13. Juni 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

gerichtet an: BMJ

04. Juli 2012

Eingabe zum gleichlautenden Erlass betr. Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012

gerichtet an: BMF

18. Juli 2012

Stellungnahme zum Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes; GZ: IIIB 6 – V 8105/10/10005:003; OK: 2012/0656333

gerichtet an: BMF

02. August 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)

gerichtet an: BMF

27. August 2012

Eingabe zur Aufnahme anhängiger Verfahren zur Gewerbesteuer in den Vorläufigkeitskatalog

gerichtet an: BMF

31. August 2012

Stellungnahme zum Entwurf der Neuregelungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. B UStG; Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis; GZ: IV D 3 – S 7185/09/10001-03

gerichtet an: BMF

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April 2012 bis 30. Juni 2012 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

12. April 2012:

Sitzung Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Die Teilnehmer des Arbeitskreises diskutierten den aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens zu den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und erörterten weitere aktuelle umsatzsteuerliche Themen.

17. April 2012:

23. Sitzung des Ausschusses 70 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Die Ausschussmitglieder diskutierten aktuelle Erbschaftsteuer- und Bewertungsthemen, insbesondere Probleme bei der Anwendung der neuen Erbschaftsteuerrichtlinien 2011, das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim BMF, Schenkungsteuer unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften sowie die Reformüberlegungen zur Grundsteuer.

17. April 2012:

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich insbesondere mit dem Referentenentwurf zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Die Versicherer sprachen sich unter anderem dafür aus, bei der von der PartG mbB abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung für die Mindestversicherungssumme einen konkreten Betrag festzulegen. Nach Auffassung der Versicherer sollte außerdem von der geplanten Einführung einer Versicherungspflicht auch für die „normale“ Partnerschaft mit Handelndenhaftung Abstand genommen werden.

18. April 2012:

90. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“

Der Ausschuss erörterte eine Vielzahl aktueller berufsrechtlicher Themen. Gegenstand der Sitzung war unter anderem die geplante Einführung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung und der Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins zum Outsourcing von Dienstleistungen bei Berufsheiministrägern. Zudem beschäftigte sich der Ausschuss mit dem neuen Deckungskonzept der Berufshaftpflichtversicherer zur Sozietät.

18. April 2012:

CFE-Vorstandssitzung

Am 18. April 2012 tagte der Vorstand der CFE in Brüssel. Hauptthema war die Vorbereitung der für den darauffolgenden Freitag anstehenden Generalversammlung.

19. April 2012:

CFE-FORUM

Insgesamt mehr als 100 Vertreter des Berufsstandes der Steuerberater, von Verbänden und Kammern sowie aus Wissenschaft und Politik trafen sich am 19. April 2012 zur Teilnahme am FORUM der CFE in Brüssel, um mit namhaften internationalen Experten das Thema der „Wechselwirkung zwischen EU-Recht und Steuerrechtsprechung auf nationaler Ebene“ zu erörtern. Im Mittelpunkt der Vormittagsveranstaltung stand die Anwendung der Acte Clair Doktrin; der Nachmittag befasste sich mit den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie deren Konfliktpotential.

20. April 2012:

CFE-Generalversammlung

Die Delegierten der Generalversammlung nahmen die Berichte der Vorsitzenden des Steuer- und Berufsrechtsausschusses entgegen und wurden über die Übertragung der Aktivitäten von der alten auf die neue CFE zum 1. Januar 2012 informiert. Die Generalsekretärin Nora Schmidt-Keßeler erläuterte die Notwendigkeit einer Übertragung aller internen Richtlinien auf die neue CFE durch förmliche Abstimmung der Delegierten. Darüber hinaus unterrichteten Mitglieder des Vorstands über ihre Präsenz an Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, wobei insbesondere über die internationale Konferenz der „Chamber of Tax Advisers of Russia“, die aus Anlass des 10. Geburtstages der Kammer im Februar 2012 veranstaltet worden war, berichtet wurde. BStBK- und CFE-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer hatte ebenfalls als Redner daran teilgenommen.

20. April 2012:

Verbändegespräch beim Bundesministerium des Innern zum E-Government-Gesetz (EGovG)

Ebenso wie die Bundesnotarkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich auch die Bundessteuerberaterkammer entschieden gegen den geplanten Einbezug der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des Gesetzes ausgesprochen.

25./26. April 2012:

229. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

26. April 2012:

Gemeinsame Sitzung der Oberfinanzpräsidenten mit dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer

Gegenstand des Gespräches waren aktuelle berufs- und steuerpolitische Fragen.

2. Mai 2012:

DKV-Gemeinschaftsausschuss

Neben den aktuellen Entwicklungen im Bereich der privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung ging es beim Gemeinschaftsausschuss „Steuerberater“ der DKV um die Geschäftsentwicklung 2011/2012 und die positive Entwicklung der Gruppenversicherung für Steuerberater.

Abschließend wurde über Aktuelles aus dem operativen Geschäft berichtet, so z. B. die Gesundheitsprogramme der DKV und die Verkürzung der Durchlaufzeiten für Leistungsanträge.

7./8. Mai 2012:

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012 in Berlin

Zum 50. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin empfing BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken vor rund 1.500 Teilnehmern als Hauptredner Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble sowie den Physiker und Wissenschaftsjournalisten Ranga Yogeshwar.

Ein vielseitiges, hochaktuelles Fachprogramm, erstklassige Referenten sowie eine spannende politische Diskussion prägten den Kongress.

21. Mai 2012:

Sitzung der Arbeitsgruppe „Steuern“, BfB

Themen der Sitzung waren unter anderem die Reform des Reisekostenrechts. Als weiteres Thema wurde das BMF-Schreiben zur Umsatzbesteuerung des Ehrenamtes diskutiert. Schließlich wurden das JStG 2013 sowie die steuerliche Anordnung der beschränkten Haftung erörtert.

23. Mai 2012:

Gemeinsame Sondersitzung der Ausschüsse 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und 61 „Ertragsteuern“

Die Ausschüsse befassten sich mit möglichen Vorschlägen der BStBK zur Steuervereinfachung. Außerdem wurden Probleme in Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen und verfahrensrechtliche Fragestellungen zum Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer und bei der Grundsteuer diskutiert.

24. Mai 2012:

Sitzung des Versicherungsausschusses der Versicherungsstelle Wiesbaden

BStBK-Vizepräsident Dr. Raoul Riedlinger vertrat die BStBK auf der Sitzung des Versicherungsausschusses, auf der, neben der Erörterung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2011 und der Geschäftsentwicklung 2012 die Überführung der WPBHV in die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Überlegungen zu differenzierten Mindestversicherungssummen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und die Einführung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus wurden die Regelungsvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung thematisiert.

6. Juni 2012:

Antrittsbesuch von Dr. Liesel Knorr und Dr. Rolf Ulrich vom DRSC e. V.

Im Rahmen dieses Antrittsbesuchs stellten Dr. Liesel Knorr und Dr. Rolf Ulrich den Entwurf des Programms des HBG-Fachausschusses vor. Ferner wurde der Bearbeitungsstand der Novellierung der EU-Bilanzrichtlinien

erörtert. Roland Kleemann vertrat als BStBK-Präsidialmitglied die Bundessteuerberaterkammer.

12. Juni 2012:

36. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Bei dieser Ausschusssitzung wurde die Checkliste „Entwurf einer Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen“ weiter bearbeitet.

12. Juni 2012:

BWL-Symposium „Unternehmensbewertung“

Die BStBK veranstaltete ihr erstes betriebswirtschaftliches Symposium. Nach einleitenden Vorträgen von Prof. Dr. Martin Jonas und dem Präsidenten des DSGV, Georg Fahrenschon, wurde in einer Podiumsdiskussion die Frage diskutiert, wie mittelständische inhabergeführte Unternehmen angemessen bewertet werden können.

12. Juni 2012:

Gespräch mit Vertretern der KfW Bankengruppe

In dem Gespräch zwischen Vertretern der Bundessteuerberaterkammer sowie der KfW Bankengruppe wurden die Möglichkeiten einer Medienkooperation zwischen beiden Institutionen erörtert. Gegenstand des Gesprächs waren zudem die in der Praxis weiterhin bestehenden Probleme bei der Listung von Steuerberatern in der KfW-Beraterbörse im Rahmen des „Gründercoachings Deutschland“.

18. Juni 2012:

44. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat einen Entwurf für ein Thesen- und Arbeitspapier zum „Anwendungsschreiben zur Vereinfachung der Regelungen zur elektronischen Rechnungsstellung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011“ erstellt und sich mit aktuellen E-Government-Fragen beschäftigt.

19. Juni 2012:

230. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

20. Juni 2012:

26. Sitzung des Ausschusses 41 „Praxissicherung“

Der Ausschuss hat sich nochmals mit der Aktualisierung der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung“ befasst. Außerdem wurden die Arbeiten an einem Leitfaden für die Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit Praxisabwicklungen fortgesetzt.

22. Juni 2012:

Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)

Nach den Berichten des Präsidenten des BFB und eines Landesverbandes erfolgten die Darstellung und die Entgegennahme des BFB-Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums. Weitere Themen waren eine Nachwahl zum Präsidium und Novellierungsvorschläge zur Beitragsordnung und zur Satzung des BFB.

21. – 23. Juni 2012:**D-A-CH Präsidententreffen**

Vertreter der Berufsorganisationen der Steuerberater in der Schweiz und Österreich trafen sich mit Repräsentanten der Bundessteuerberaterkammer zum jährlich stattfindenden Gedankenaustausch in Salzburg, um aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht der drei Länder zu diskutieren.

56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.09.2012

04.07.2012	Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ Besprechung zu überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen	07.09.2012	Bundessteuerberaterkammer - Teilnahme an der Ausschuss-Sitzung „Zukunft des Berufs“
12.07.2012	Besprechung bei der Bundessteuerberaterkammer zu Fragen des Internetauftritts	11.09.2012	Bundessteuerberaterkammer Informationsveranstaltung zu STAX – Perspektiven für Steuerberater
08.08.2012	Gespräch mit der MBS Potsdam	12.09.2012	Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
10.08.2012	Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: Erfahrungsaustausch zum Klausurenverbund	12.09.2012	22. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
15.08.2012	Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung	12.09.2012	Treffen des Vorstandes mit Ehrenamtlichen
15.08.2012	Landesverband der Freien Berufe hier: Teilnahme an einer Podiumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten	14.09.2012	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Herbstfachtagung
16.08.2012	Besprechung im Berufsrechtsreferat des Ministeriums der Finanzen	15.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
20./21.08.2012	Teilnahme am Buka-Ausschuss 31 zu Aus- und Fortbildungsfragen	17./18.09.2012	Teilnahme an der 86. Bundeskammerversammlung
05./06.09.2012	Geschäftsführerkonferenz	18.09.2012	Besprechung zur organisatorischen Vorbereitung der Steuerberaterprüfung
06.09.2012	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	19.09.2012	Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: Vorstellung des Berufsbildes auf einer Veranstaltung in Cottbus
06.09.2012	Leserforum der Lausitzer Rundschau in Luckau zum Thema: „Anzeigepflichten bei Erbschaften/Schenkungen“	24.09.2012	Steuerfachwirtprüfung – Geschäftsführerbesprechung des Prüfungsverbundes
06.09.2012	Gespräch des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	24.09.2012	Leserforum der Lausitzer Rundschau in Oranienburg zum Thema: „Vermögenswirksame Leistungen: Das Gehalts-Plus vom Chef“
07.09.2012	DATEV-Kongress	25.09.2012	Öffentlichkeitsarbeit – Teilnahme an einer Veranstaltung der Berufsgenossenschaft Bau in Cottbus zum Thema: „Steuerliche Aspekte – Besonderheiten für gemeinnützige und mildtätige Organisationen“
		27./28.09.2012	Teilnahme am VI. Internationalen Steuerberaterkongress in Nizza
		29.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

VI. Termine

08.10. bis 12.10.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13	01.11.2012	DWS-Institut 45. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2012
09.10./ 10.10./ 11.10.2012	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2012 in Königs Wusterhausen	03.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
17.10.2012	Vorstandssitzung	09.11./ 10.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
17.10.2012	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	24.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
19.10./ 20.10.2012	Berufsausbildung – Teilnahme an der Ausbildungsmesse „EINSTIEG Abi“ Berlin	24.11.2012	Ordentliche Kammerversammlung
20.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	27.11./ 28.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
22.10./ 23.10.2012	35. Deutscher Steuerberatertag in Hamburg	01.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
24.10.2012	Informationsveranstaltung mit der IHK Potsdam zum Thema „E-Bilanz“	04.12.2012	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
25.10.2012	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Thema „Aktuelles Steuerrecht“	08.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
25.10./ 26.10.2012	HLBS – 63. Steuerfachtagung in Berlin	12.12. 13.12. 14.12.2012	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
26./27.10. 2012	IV. Internationale Steuerberaterkonferenz in Poznań (Posen)		
27.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr		

VII. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegen

Dipl.-Fin.Ök.
Dr. Jürgen Kardaetz
Steuerberater

und

Dipl.-Vw.
Martin Ramge
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unseren Kammermitgliedern ein ehrendes Andenken
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung

Warum man uns Schlaumeier nennt?
Weil Sie bei uns an der richtigen Adresse sind!



www.expertendiesichlohnende.de

Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen.

Warum man uns Strippenzieher nennt?
Weil wir den direkten Draht zur perfekten E-Bilanz haben.



IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN

